

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 10.02.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz
über den Brandschutz**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Aufgaben und Befugnisse der Träger, Aufsicht und Meldepflicht

- § 1 Brandschutz und Hilfeleistung
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden
- § 3 Aufgaben der Landkreise
- § 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und der kreisfreien Städte
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Aufsicht
- § 7 Meldepflicht

Zweiter Teil

Feuerwehren

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 8 Arten der Feuerwehren

Zweiter Abschnitt

Berufsfeuerwehr

- § 9 Aufstellung und Auflösung
- § 10 Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr

Dritter Abschnitt

Freiwillige Feuerwehr

- § 11 Aufstellung und Organisation
- § 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 13 Kinder- und Jugendfeuerwehren
- § 14 Hauptberufliche Wachbereitschaft

Vierter Abschnitt

Pflichtfeuerwehr

- § 15 Aufstellung und Auflösung
- § 16 Verpflichtung zum Dienst

Fünfter Abschnitt

Werkfeuerwehr

- § 17 Aufstellung
- § 18 Auswärtiger Einsatz
- § 19 Durchführung gemeindlicher Aufgaben durch Werkfeuerwehren
- § 20 Überwachung

Sechster Abschnitt

Kreisfeuerwehr

- § 21 Aufgabe und Organisation

Siebter Abschnitt

Führungskräfte

- § 22 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 23 Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Freiwilligen Feuerwehr auf Beschäftigte der Gemeinde
- § 24 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Kreisfeuerwehr
- § 25 Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Kreisfeuerwehr auf Beschäftigte des Landkreises
- § 26 Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes

Achter Abschnitt

Einsatzleitung

- § 27 Leitung von Einsätzen
- § 28 Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters

Dritter Teil

Vorbeugender Brandschutz

- § 29 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- § 30 Brandsicherheitswachen
- § 31 Brandverhütungsschau

Vierter Teil

Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz und Entschädigung

- § 32 Kostenträger und Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer
- § 33 Gebühren und Kostenerstattung bei Einsätzen kommunaler Feuerwehren
- § 34 Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen
- § 35 Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 36 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 37 Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 38 Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 39 Verordnungsermächtigungen
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Anwendung anderer Vorschriften
- § 42 Zuständigkeit anderer Stellen
- § 43 Einschränkung von Grundrechten
- § 44 Berichtspflicht und Geschäftsstatistik
- § 45 Inkrafttreten

Erster Teil

Aufgaben und Befugnisse der Träger, Aufsicht und Meldepflicht

§ 1

Brandschutz und Hilfeleistung

(1) Die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender Brandschutz), die Verhütung von Gefahren durch Brände (vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

(2) ¹Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. ²Die Samtgemeinden erfüllen die Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG).

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

(1) ¹Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³Dazu haben sie insbesondere

1. die für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,
2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

(2) Eine schutzzielorientierte Planung der Gemeinde (Feuerwehrbedarfsplanung) kann Grundlage für die Feststellung sein, ob eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr besteht.

(3) ¹Eine Gemeinde hat mit ihren Feuerwehren einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. ²Die Nachbarschaftshilfe einer großen selbständigen Stadt fordert anstelle der Aufsichtsbehörde der Landkreis an.

(4) Den Gemeinden obliegen nach Maßgabe des Dritten Teils die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

(5) ¹Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko und von Grundstücken und Anlagen, von denen bei einem Brand, einer Explosion oder einem anderen Ereignis eine Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für die Umwelt ausgehen können, dazu verpflichten,

1. die für die Brandbekämpfung oder die Hilfeleistung erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, oder Geräte bereitzustellen oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,
2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) hinausgeht, bereitzustellen und
3. für die Funkversorgung für die Feuerwehr innerhalb eines Gebäudes, in dem die Funkversorgung durch Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 nicht sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies für die Verpflichtete oder den Verpflichteten wirtschaftlich vertretbar ist. ²Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 3

Aufgaben der Landkreise

(1) ¹Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. ²Sie haben insbesondere

1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen,
2. Kreisfeuerwehrebereitschaften aufzustellen,
3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen,
4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten,
5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann,
6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten,
7. Ausbildungslehrgänge durchzuführen,
8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,
9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und
10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

(2) Den Landkreisen obliegen nach Maßgabe des Dritten Teils die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

(3) ¹Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. ²Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen einer kreisfreien Stadt und einem angrenzenden Landkreis.

§ 4

Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und der kreisfreien Städte

Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und den kreisfreien Städten obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) ¹Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung. ²Es hat insbesondere

1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten,
2. die Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen,
3. das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu koordinieren,
4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,

5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,
6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen,
7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen und
8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.
 - (2) ¹Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen
 1. in den landeseigenen Seehäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Bützfleth,
 2. in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voßlapper Groden,
 3. auf den Seewasserstraßen des Bundes und
 4. auf den Binnenwasserstraßen des Bundes
 - a) auf der Ems von Stromkilometer 69,1 bis Stromkilometer 0,
 - b) auf der Weser von Stromkilometer 85,25 bis Stromkilometer 29,25 und
 - c) auf der Elbe von Stromkilometer 727,7 bis Stromkilometer 632,

soweit nicht der Bund zuständig ist. ²§ 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarungen ganz oder teilweise dem Bund oder Kommunen übertragen.

(4) ¹Das Land kann die Erstattung der Kosten verlangen, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach Absatz 2 entstehen. ²Soweit das Land die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 dem Bund oder einer Kommune übertragen hat, steht diesem oder dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten zu. ³§ 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Fachministerium kann die Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise einer juristischen Person des Privatrechts durch Verwaltungsakt mit ihrem Einverständnis oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem Verwaltungsakt oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Beliehene im Rahmen des Verwaltungskostenrechts Gebühren und Auslagen erhebt. ³Die Beliehene handelt im eigenen Namen und kann sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ⁴Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(6) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, Gemeinden die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise durch Verordnung zu übertragen, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt und die Übertragung zur Sicherstellung der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen erforderlich ist. ²Die Erledigung der Aufgaben erfolgt im Namen des Landes. ³Die Gemeinden unterliegen der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. ⁴Das Land erstattet den Gemeinden die für die Durchführung der Aufgaben entstandenen erheblichen und notwendigen Kosten.

(7) ¹Dem Land obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. ²Es kann die Erstattung der Kosten für Einsätze verlangen, es sei denn, dass der Einsatz nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 unentgeltlich wäre; § 33 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Das Fachministerium kann die Durchführung der Aufgaben durch Vereinbarungen ganz oder teilweise Kommunen übertragen. ⁴Soweit das Land die Durchführung der Aufgaben einer Kommune übertragen hat, steht dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten zu.

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus Absatz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 11 Abs. 5 Satz 2 oder § 27 Abs. 3 und 4 etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt das Fachministerium. ²Es kann die Aufgaben ganz oder teilweise auf Landesbehörden übertragen.

§ 7

Meldepflicht

Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich einen Notruf abzusetzen oder die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.

Zweiter Teil

Feuerwehren

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 8

Arten der Feuerwehren

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren als kommunale Einrichtungen sowie die Werkfeuerwehren.

Zweiter Abschnitt

Berufsfeuerwehr

§ 9

Aufstellung und Auflösung

(1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen.

(2) ¹Die Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ²Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung auf andere Weise sichergestellt sind.

§ 10

Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr

(1) Die Beschäftigten im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) der Berufsfeuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die ständige Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr und für alle Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung verantwortlich. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Berufsfeuerwehr.

Dritter Abschnitt

Freiwillige Feuerwehr

§ 11

Aufstellung und Organisation

(1) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

(2) ¹Gemeinden mit Berufsfeuerwehr haben zusätzlich zur Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist. ²Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig zu organisieren.

(3) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde soll für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. ²Die Ortsfeuerwehren können organisatorisch in Bereiche zusammengefasst werden. ³Entsprechendes gilt für die Freiwillige Feuerwehr einer Samtgemeinde.

(4) In der Freiwilligen Feuerwehr können neben der Einsatzabteilung Kinder-, Jugend-, Alters-, Ehren-, Musik- und andere Abteilungen eingerichtet werden.

(5) ¹Die Auflösung einer Ortsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ²Bei Ortsfeuerwehren einer großen selbständigen Stadt bedarf es anstelle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Zustimmung des Landkreises. ³Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung ohne diese Ortsfeuerwehr sichergestellt sind.

§ 12

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr hat aktive und andere Mitglieder. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich.

(2) ¹Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. ²Der Einsatzabteilung kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat. ³Ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde kann Angehöriger der Einsatzabteilung sein, wenn es für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

(3) ¹Den Mitgliedern dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. ²Nehmen aktive Mitglieder an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ³Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.

(4) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen, es sei denn, dass die Mitgliedschaft ruht.

§ 13

Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) ¹Kinder- und Jugendfeuerwehren dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren. ²Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen sowie sie fördern und unterstützen.

(2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. ²Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.

§ 14

Hauptberufliche Wachbereitschaft

¹Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Freiwilligen Feuerwehr eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ einrichten. ²Wer in der Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ tätig ist, muss eine Ausbildung durchlaufen haben, die der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entspricht. ³Die Tätigkeit in der Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ wird nicht ehrenamtlich wahrgenommen.

Vierter Abschnitt

Pflichtfeuerwehr

§ 15

Aufstellung und Auflösung

(1) Sind in einer Gemeinde der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung nicht durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt, so ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

(2) Die Pflichtfeuerwehr ist aufzulösen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt sind.

§ 16

Verpflichtung zum Dienst

¹Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. ²Herangezogen werden können gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben. ³Nicht herangezogen werden können Personen, deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten nicht vereinbar ist. ⁴Die §§ 11, 12, 22, 27, 28, 35 bis 38 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht in § 22 Abs. 5 nicht besteht.

Fünfter Abschnitt

Werkfeuerwehr

§ 17

Aufstellung

(1) ¹Wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung für ihre Unternehmen oder Einrichtungen eine betriebliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. ²Mehrere wirtschaftliche Unternehmen oder Träger öffentlicher Einrichtungen können vereinbaren, eine gemeinsame betriebliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³Die betriebliche Feuerwehr wird auf Antrag von der für die Überwachung nach § 20 zuständigen Behörde als Werkfeuerwehr anerkannt, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung sowie fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters den an den Brandschutz und die Hilfeleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Wird eine neue Leiterin oder ein neuer Leiter bestellt, so ist dies der für die Überwachung nach § 20 zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr vor, so ist sie zu widerrufen. ²Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(4) Die für die Überwachung nach § 20 zuständige Behörde kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einem Grundstück oder einer Anlage des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr oder besondere andere Gefahren für Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder die Umwelt ausgehen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Feuerwehr bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung und die Meldepflicht nach § 7 werden durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr nicht berührt.

(6) Die Kosten für Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz der Werkfeuerwehr trägt das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung.

§ 18

Auswärtiger Einsatz

¹Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung auf Ersuchen der Gemeinde auch außerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. ²Die durch einen Einsatz nach Satz 1 entstandenen Kosten sind von der Gemeinde zu erstatten, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt war.

§ 19

Durchführung gemeindlicher Aufgaben durch Werkfeuerwehren

(1) ¹Eine Gemeinde kann die Durchführung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf ein wirtschaftliches Unternehmen mit Werkfeuerwehr oder den Träger einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr ganz oder teilweise übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger einer öffentlichen Einrichtung die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene im Rahmen des kommunalen Abgabenrechts Gebühren und Auslagen erhebt. ³Der Beliehene handelt im eigenen Namen und kann sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ⁴Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbe-

hörde und der für die Überwachung nach § 20 zuständigen Behörde. ⁵Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. ⁶Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht der Gemeinde.

(2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr kann bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Maßnahmen nach § 28 sowie § 30 Abs. 3 treffen.

§ 20

Überwachung

¹Das Fachministerium überwacht die Werkfeuerwehren. ²Es kann die Überwachung ganz oder teilweise auf Landesbehörden übertragen. ³Im Rahmen der Überwachung sind die Werkfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. ⁴Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft können Anordnungen getroffen werden.

Sechster Abschnitt

Kreisfeuerwehr

§ 21

Aufgabe und Organisation

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die Berufsfeuerwehren und im Falle des § 19 die Werkfeuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen bilden die Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze bei Bränden, Unglücksfällen und Notständen durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze).

(3) ¹Landkreise mit mehr als 60 Ortsfeuerwehren oder mit einer großen selbständigen Stadt sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ²Kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bilden jeweils einen Brandschutzabschnitt.

(4) ¹Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr Kreisfeuerwehrbereitschaften auf. ²Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist aus den Feuerwehren jedes Abschnitts eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen. ³Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft einzubeziehen.

(5) ¹Kreisfreie Städte sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ²Sie können Kreisfeuerwehrbereitschaften aufstellen.

Siebter Abschnitt

Führungskräfte

§ 22

Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ³Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Sind Ortsfeuerwehren organisatorisch in Bereiche zusammengefasst (§ 11 Abs. 3 Satz 2), so werden die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters in einem Bereich jeweils von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin

oder des Gemeindebrandmeisters wahrgenommen; sie sind auch insoweit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt.

(3) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. ²Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.

(4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. ³Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters (§ 24) oder der oder des Beschäftigten des Landkreises, der oder dem die Aufgaben der Führungskraft nach § 24 übertragen worden sind (§ 25).

(5) ¹Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ²In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält.

(6) Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin und Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(7) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Rats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Rat die nach Absatz 5 oder 6 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(8) Eine Gemeindebrandmeisterin soll nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, ein Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

§ 23

Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Freiwilligen Feuerwehr auf Beschäftigte der Gemeinde

(1) ¹Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde die Aufgaben einer Führungskraft nach § 22 übertragen, wenn deren Aufgaben nicht ehrenamtlich erfüllt werden können. ²Die oder der Beschäftigte, auf die oder den die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters übertragen werden, soll Beamtin oder Beamter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr sein.

(2) Die am Ernennungsverfahren nach § 22 Abs. 5 oder 6 zu Beteiligten sind vor der Übertragung der Aufgabe der Führungskraft zu hören.

§ 24

Ehrenamtliche Führungskräfte in der Kreisfeuerwehr

(1) ¹Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet. ²Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister wirkt auch bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit. ³Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) ¹Die Kreisfeuerwehrebereitschaft eines Brandschutzabschnitts wird von einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter geleitet. ²Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter nehmen

die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. ³Sie sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ⁴Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²§ 22 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. ³Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters (§ 26).

(4) Für die Abschnittsleiterinnen und die Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt Absatz 4 Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie von der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt vorgeschlagen werden.

(5) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Kreistag vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Kreistags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Kreistag die nach den Absätzen 3 oder 4 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(6) ¹Eine Kreisbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Kreisbrandmeister nicht gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein. ²Eine Abschnittsleiterin darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Abschnittsleiter nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.

(7) ¹In kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr nimmt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr. ²In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr nimmt die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr.

(8) In kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr, nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Abschnittsleiterin oder des Abschnittsleiters wahr.

§ 25

Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Kreisfeuerwehr auf Beschäftigte des Landkreises

(1) ¹Ein Landkreis kann einer oder einem Beschäftigten des Landkreises die Aufgaben einer Führungskraft nach § 24 übertragen, wenn deren Aufgaben nicht mehr ehrenamtlich erfüllt werden können. ²Die oder der Beschäftigte, auf die oder den die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters übertragen werden, soll Beamtin oder Beamter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr sein.

(2) Die am Ernennungsverfahren nach § 24 Abs. 4 Satz 3 zu Beteiligten sind vor der Übertragung der Aufgaben zu hören.

§ 26

Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes

(1) ¹Das Fachministerium richtet zur Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Aufsichtsbereiche ein. ²Für jeden Aufsichtsbereich ist eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister zu bestellen, die oder der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mitwirkt.

(2) ¹Die Regierungsbrandmeisterinnen und die Regierungsbrandmeister werden auf Vorschlag der Mehrheit der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnitts-

leiter im jeweiligen Aufsichtsbereich für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. ³§ 22 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Regierungsbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeisterin, Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Regierungsbrandmeister nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.

Achter Abschnitt

Einsatzleitung

§ 27

Leitung von Einsätzen

(1) ¹Die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr. ²Bei Einsätzen in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Leitung des Einsatzes der Berufsfeuerwehr.

(2) ¹Bei Einsätzen innerhalb wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen mit Werkfeuerwehr hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr mit der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten. ²Sie oder er soll die Empfehlungen der Werkfeuerwehr bei den Maßnahmen berücksichtigen.

(3) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, können bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes koordinierter Maßnahmen bedarf, die Leitung des Einsatzes der gemeindlichen Feuerwehr übernehmen. ²Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. ³Die Sätze 1 und 2 sind für die Abschnittsleiterin oder den Abschnittsleiter entsprechend anzuwenden, wenn die Gefahrenlage nach Satz 1 auf einen Brandschutzabschnitt beschränkt ist.

(4) ¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes koordinierter Maßnahmen bedürfen, kann das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses den Kommunen Weisungen erteilen, die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen. ²Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes mit der oder dem zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) zusammenzuarbeiten. ²Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter soll deren oder dessen Empfehlungen bei den Maßnahmen berücksichtigen.

§ 28

Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters

¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen. ²Sie oder er kann insbesondere,

1. Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungehindert tätig sein kann,
2. Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen,
3. anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung betreten dürfen,
4. Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, und

5. Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichtet, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

³Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.

Dritter Teil

Vorbeugender Brandschutz

§ 29

Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

¹Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen. ²Die Gemeinden sollen der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen sowie diese fördern und unterstützen.

§ 30

Brandsicherheitswache

(1) ¹Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. ²Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll, es sei denn, dass die Brandsicherheitswache bei einer Veranstaltung oder Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der Werkfeuerwehr gestellt wird.

(2) ¹Die Brandsicherheitswache wird von den gemeindlichen Feuerwehren oder im Fall des § 19 von der Werkfeuerwehr gestellt. ²Bei Veranstaltungen oder Maßnahmen innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr stellt diese die Brandsicherheitswache, soweit sie für diese Aufgabe verfügbar ist.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Abwehr von Gefahren durch Brände sowie zur Sicherung der Rettungswege und der Angriffswege erforderlich sind.

§ 31

Brandverhütungsschau

(1) ¹Gebäude und Anlagen mit erhöhtem Brand- oder Explosionsrisiko und Gebäude und Anlagen, von denen bei einem Brand oder einer Explosion eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgeht, sind in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau). ²Es ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brand- oder Explosionsgefahr führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.

(2) ¹Die Brandverhütungsschau obliegt den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. ²Die Landkreise und die kreisfreien Städte ohne Berufsfeuerwehr setzen Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr Beschäftigte der Berufsfeuerwehr für die Durchführung der Brandverhütungsschau ein. ³Diese sind befugt, zum Zwecke der Brandverhütungsschau Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen.

(3) ¹Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sollen in Brandverhütungsschaubereiche gegliedert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und zur Sicherstellung regelmäßiger Überprüfungen erforderlich ist. ²Eine Brandschutzprüferin oder ein Brandschutzprüfer soll nur für einen Brandverhütungsschaubereich zuständig sein.

(4) Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können Maßnahmen treffen, die zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind, soweit nicht andere Gesetze berührt sind.

Vierter Teil

Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz und Entschädigung

§ 32

Kostenträger und Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer

(1) Die Kommunen und das Land tragen jeweils die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen.

(2) ¹Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, 75 %, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. ²Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75 % des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. ⁴Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. ⁵Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.

(3) Der dem Land verbleibende Anteil des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer darf ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.

§ 33

Gebühren und Kostenerstattung bei Einsätzen kommunaler Feuerwehren

(1) ¹Der Einsatz der kommunalen Feuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. ²Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacherinnen und Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Kommunen können Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben, für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einsätze einschließlich der Einsätze, die weder dem abwehrenden Brandschutz noch der Hilfeleistung nach § 1 Abs. 1 dienen (freiwillige Einsätze). ²Bei der Ermittlung der Kosten nach § 5 Abs. 2 NKAG können die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Geräte und Fahrzeuge zugrunde gelegt werden. ³In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen, auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, festgelegt werden. ⁴Für freiwillige Einsätze kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden; die Vorgaben der Sätze 2 und 3 und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Kommunen können die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Beseitigung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Beseitigung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb kontaminiert worden ist.

(4) ¹Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. wer eine Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, bei der eine Brandsicherheitswache gestellt wurde.

²Ist eine Person nach Satz 1 Nr. 1 gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, so sind Personen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht gebühren- oder kostenerstattungspflichtig. ³Ist eine Person nach Satz 1 Nr. 2 gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, so sind Personen nach Satz 1 Nr. 3 nicht gebühren- oder kostenerstattungspflichtig.

(5) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(6) Von der Erhebung einer Gebühr und eines Entgeltes sowie einem Verlangen nach Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dadurch eine unbillige Härte vermieden wird oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 34

Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen

(1) ¹Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 ist unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 hat eine Gemeinde einer nach § 2 Abs. 3 Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten zu ersetzen, wenn

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird oder
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht vorhält.

(2) Die Hilfe nach § 3 Abs. 3 ist unentgeltlich.

(3) Die Gemeinden haben für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 2) einen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten gegen den Landkreis nur, soweit der Landkreis Gebühren oder Kostenerstattung erhält.

§ 35

Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. ²Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungs-

verpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.

(2) ¹Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezählte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 fortgezahlt worden ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁴Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. ⁵Die dem Versicherungsträger dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.

§ 36

Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes entsandt werden, erhalten vom Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans eine Reisekostenvergütung.

(2) ¹Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind, das das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, zu ersetzen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. ²Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen.

(3) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat der Träger der Feuerwehr auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. ²§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 35 Abs. 1 erfasst sind, hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag zu ersetzen. ²Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. ³Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. ⁴§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht übertragbar.

(6) § 44 NKomVG findet keine Anwendung.

§ 37

Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. ³Schadensersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit der Träger Ersatz geleistet hat.

§ 38

Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte

(1) ¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr dessen Sachen bei Ausübung des Feuerwehrdienstes benutzt und die Sachen dabei zerstört oder beschädigt worden oder abhanden gekommen sind, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²§ 37 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte, hat der oder dem Verpflichteten

1. in den Fällen des § 28 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Ersatz des ihr oder ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens zu leisten und
2. in den Fällen des § 28 Satz 2 Nrn. 4 und 5 eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu leisten,

es sei denn, dass die Inanspruchnahme zu ihrem oder seinem oder zum Schutz ihrer oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder ihres oder seines Eigentums getroffen worden ist. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Die Gemeinde kann Ersatz der ihr nach Absatz 2 entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der nach § 33 zur Zahlung von Gebühren oder zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

(4) Für Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 39

Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Voraussetzungen für den Eintritt in den Dienst und die Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Werkfeuerwehren sowie über die Gestaltung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, soweit es sich nicht um Beamtinnen oder Beamte handelt,
2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren und der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
3. das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, die Funktionsbezeichnungen sowie die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, soweit es sich nicht um Beamtinnen oder Beamte handelt,
4. die Organisation und die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Qualifikation der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer und deren Ausbildung,
5. die Einzelheiten der Grundversorgung mit Löschwasser.

(2) Vor Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 eine Brandsicherheitswache nicht bei der Gemeinde anfordert,
4. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 nicht für eine Brandsicherheitswache sorgt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 3 der Gemeinde nicht über einen Einsatz der Werkfeuerwehr berichtet,
7. mit Stoffen, die leicht entzündlich sind, oder mit Stoffen, die bereits oder noch brennen oder glimmen, so umgeht, dass Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden,
8. in der Nähe von brandgefährdeten Transportmitteln mit offenem Feuer oder Licht oder anderen Zündquellen hantiert,
9. die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte nicht einsatzbereit vorhält oder
10. einer Vorschrift in einer Verordnung oder kommunalen Satzung zuwiderhandelt, die vollziehbare Ge- oder Verbote auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes enthält, wenn die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 41

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung finden ergänzend Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

§ 42

Zuständigkeit anderer Stellen

Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung bleibt unberührt.

§ 43

Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 44

Berichtspflicht und Geschäftsstatistik

(1) ¹Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise haben über jeden Einsatz der Feuerwehr der Aufsichtsbehörde zu berichten. ²Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten. ³Über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr hat das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde zu berichten.

(2) Das Fachministerium kann die Erhebung von Daten über Einsätze der Feuerwehren und über die Strukturen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Geschäftsstatistik anordnen.

§ 45

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Anlass dieser grundlegenden Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sind die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ vom August 2010.

Die Novelle des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes soll, 33 Jahre seit dem ersten Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 8. März 1978, das bisherige NBrandSchG ersetzen. Das NBrandSchG ist seitdem mehrfach, aber nicht grundlegend, zuletzt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), geändert worden. In der Anwendung des Gesetzes zeigte sich in den vergangenen Jahren darüber hinaus grundsätzlich ein Bedarf für Änderungen und für Neuregelungen. Das NBrandSchG wird an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst, um unter Berücksichtigung des demografischen Wandels ein den heutigen und zukünftigen Anforderungen entsprechendes neues Gesetz zu schaffen. Darüber hinaus wird die Novelle des NBrandSchG gegenüber der bisherigen Fassung neu strukturiert. Sachlich zusammenhängende Regelungen werden an einer Stelle im Gesetz gebündelt.

Ziel des Gesetzes ist es, einen in die Zukunft weisenden Rahmen für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu schaffen. An bewährten Grundsätzen und Strukturen wie der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis durch die Gemeinden und Landkreise, der flächendeckenden Ehrenamtlichkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren oder der kostenfreien Hilfe durch die Feuerwehren bei Bränden oder in akuter Lebensgefahr soll festgehalten werden. Vorhandene Rahmenbedingungen sollen weiterentwickelt, neue sollen geschaffen werden, einengende sollen entfallen. Der Rahmen für die Gemeinden hinsichtlich der Abrechnungsmöglichkeiten von Einsatzkosten soll im Hinblick auf die Finanzierung eines bedarfs- und fachgerechten Brandschutzes erweitert werden. Die neu geschaffene Einbeziehung Dritter - als Gefahrenverursacher - soll bei den Vorhaltekosten zu finanziellen Minderaufwendungen führen. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass diese Einbeziehung für die Dritten wirtschaftlich vertretbar ist.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Die sogenannte Feuerwehrbedarfsplanung wird als Grundlage für die Feststellung, ob eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr besteht, benannt.
- Die Gemeinde kann künftig Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Anlagen, von denen erhöhte Gefahren, z. B. durch Brände oder Explosionen oder im Falle eines anderen Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für die Umwelt ausgehen, dazu verpflichten, z. B. die für die Abwehr der Gefahren erforderlichen (zusätzlichen) Mittel oder Geräte zu beschaffen oder einen zusätzlichen Vorrat an Löschwasser oder Sonderlöschmitteln bereitzustellen. Es ist jedoch zu beachten, dass dies für die zu Verpflichtenden wirtschaftlich vertretbar ist.
- Für aktive Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren wird die Möglichkeit einer Mitgliedschaft sowohl am Wohn- als auch am Arbeitsort eingeführt (sogenannte Doppelmitgliedschaft).
- Kinder- und Jugendfeuerwehren werden als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in einer eigenständigen Regelung gesetzlich verankert und damit in ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben.
- Die bisherigen sogenannten Hauptberuflichen Wachbereitschaften werden im NBrandSchG erstmals definiert.
- Die Vorschriften über die Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr und der Kreisfeuerwehr werden in einem Abschnitt zusammengeführt. Neu geregelt wird die bisher in § 11 Abs. 6 NBrandSchG gF bereits grundsätzlich vorhandene Option für Kommunen, Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr zu beschäftigen, wenn die Aufgaben von Führungskräften nicht mehr ehrenamtlich geleistet werden können. Diese Neuregelung dient der Entlastung des Ehrenamtes. Eine weitere Zielsetzung der Regelung ist die Ausrichtung auf die Wahrnehmung der Führungsaufgaben in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.
- Die bislang auf das gesamte Gesetz verteilten Regelungen zur Einsatzleitung werden in einer Vorschrift zusammengeführt. Außerdem erfolgt die Klarstellung, dass die Einsatzleitung grundsätzlich bei der gemeindlichen Feuerwehr liegt.
- Die bislang im gesamten Gesetz verteilten Bestimmungen über Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz und Entschädigung werden in einem Abschnitt systematisch zusammengeführt und grundlegend überarbeitet.
- Künftig können die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Fahrzeuge und Geräte berechnet werden.
- Gemeinden erhalten künftig die Möglichkeit, Kostenenerstattung in Form von Auslagenersatz (z. B. Kosten für die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser) zu verlangen.

Die Möglichkeit der Kommunen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG eine kommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zu vereinbaren, wird durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Änderungen des NBrandSchG können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht ersichtlich.

Die Änderungen des NBrandSchG führen ohne die Anordnung einer Geschäftsstatistik nach § 44 Abs. 2 über Einsätze der Feuerwehr und zur Erfassung der Strukturen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht zu Kosten, die gegenüber den Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge oder Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes hätten.

Auswirkungen auf Private oder auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes können sich aus der Befugnis der Gemeinden nach § 2 Abs. 5 ergeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf den genannten Bereich erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf den genannten Bereich erwarten.

VI. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf den genannten Bereich erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1.1 Kosten für die Kommunen

Bei den Kommunen kann zusätzlicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass sie die Befugnis erhalten, künftig die Verantwortlichen für erhöhte Gefahren - soweit wirtschaftlich vertretbar - verpflichten zu können, bestimmte Mittel und Geräte bereitzustellen. Der Aufwand dürfte hinsichtlich seiner Höhe jedoch deutlich unter den zu erwartenden Minderaufwendungen des kommunalen Haushaltes im investiven Bereich stehen. Außerdem können für diese Amtshandlung Gebühren erhoben werden. Weitere Verwaltungskosten ergeben sich durch die Erweiterung der Vorschrift über die Kostenerstattung bei Feuerwehreinsätzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die mit den Heranziehungsbescheiden erhobenen Verwaltungsgebühren sowie die zusätzlichen „Einnahmen“ im Rahmen der Kostenerstattungen der mit der Erhebung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand gedeckt werden können und die Erstattung die kommunalen Haushalte darüber hinaus entlastet.

1.2 Kosten für das Land

Die dem Land entstehenden Kosten sind durch den Landesanteil am Aufkommen der Feuerschutzsteuer gedeckt. Zusätzliche Kosten werden durch die Anordnung einer Statistik nach § 44 Abs. 2 zur Erfassung der Einsätze der Feuerwehren und der Strukturen des Brandschutzes und der Hilfeleistung entstehen. Sie werden derzeit ermittelt. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass auf der Grundlage der Befugnis der Gemeinden nach § 2 Abs. 6 Forderungen gegenüber dem Land - so wie gegenüber Privaten (s. Nr. VII. 2.) - erhoben werden können. Die Höhe dieser Forderungen ist ebenfalls vom Einzelfall abhängig und kann deshalb nicht verlässlich abgeschätzt werden.

2. Kosten für Private

Durch die Befugnis der Gemeinden zur Verpflichtung von „Verantwortlichen“ - soweit wirtschaftlich vertretbar -, bestimmte Mittel und Geräte bereitzustellen, wenn von deren Grundstücken und Anlagen erhöhte Gefahren ausgehen sowie durch die Erweiterung der Tatbestände, die eine Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze nach sich ziehen können, können sich für Privatpersonen und für Unternehmen Mehrkosten ergeben. Gleichmaßen gilt dies für die Erweiterung der Verpflichtungsermächtigung des Landes gegenüber wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr. Diese können

der Höhe nach nicht konkretisiert werden, da sie vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind. Durch die neu geschaffene Möglichkeit für mehrere wirtschaftliche Unternehmen oder Träger öffentlicher Einrichtungen an einem Standort eine Werkfeuerwehr gemeinsam aufzustellen, können kostensparende Synergieeffekte entstehen.

B. Begründung der Paragraphen im Einzelnen

Zu § 1 (Brandschutz und Hilfeleistung):

Inhaltlich entspricht § 1 Abs. 1 der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 1 NBrandSchG gF.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass die Gemeinden und Landkreise wie bisher Brandschutz und Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (vgl. § 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG) wahrnehmen. § 1 Abs. 2 Satz 2 wiederholt § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKomVG, damit die nachfolgenden Regelungen leichter verständlich sind. Da für die Region Hannover nach § 3 Abs. 3 NKomVG die Regelungen der Landkreise gelten, bedarf es hier keiner gesonderten Benennung der Region Hannover.

Zu § 2 (Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden):

In § 2 werden systematisch alle gemeindlichen Aufgaben und Befugnisse an einer Stelle im Gesetz geordnet zusammengeführt.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet obliegen und entspricht damit inhaltlich § 2 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG gF. § 2 Abs. 1 Satz 2 übernimmt inhaltlich § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG gF, da die bisherigen Nummern 2 und 3 die Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr näher beschreiben und die Nummern 4 und 5 die Wege beschreiben, wie eine Feuerwehr leistungsfähig ist und bleibt und wie sie eingesetzt wird (Aus- und Fortbildung, Übungen, Aufstellung von Einsatzplänen).

Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG gF (Bereithalten der erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte) wird als Nummer 1 neu gefasst. Die örtlichen Verhältnisse bestimmen, welche Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung erforderlich sind. Die Sonderlöschmittel werden hier im Hinblick auf die Befugnis auf § 2 Abs. 6 gesondert mit aufgeführt.

Neu aufgenommen in die nicht abschließende Aufzählung der gemeindlichen Aufgaben, ist Nummer 2 „für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen“.

Die Löschwasserversorgung war bisher unter den gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 NBrandSchG gF „... erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte“ zu subsumieren. Insofern handelt es sich nicht um eine neue oder einen höheren Standard setzende Aufgabe für die Gemeinden. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde nur verpflichtet ist, die Grundversorgung mit Löschwasser sicherzustellen. Die Grundversorgung umfasst eine „den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung“. Bei der Festlegung der Löschwassermenge und der Anzahl der Löschwasserentnahmestellen, die die Grundversorgung sichern, kommt es auf die örtlichen Gegebenheiten an (Wohngebiet, Wochenend- und Ferienhausgebiet, Gewerbegebiet, Mischgebiet, Kerngebiet oder Industriegebiet). Maßgeblich für die Grundversorgung ist nicht der Bedarf eines einzelnen Objekts, das die größte Löschwassermenge in einem Gebiet erfordert. Die konkrete Benennung der Löschwasserversorgung ist im Hinblick auf die Befugnis der Gemeinden nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erforderlich. Diese soll es der Gemeinde ermöglichen, einen im Einzelfall über die Grundversorgung hinausgehenden objektbezogenen Bedarf an Löschwasser dem diesen Bedarf Verursachenden aufzuerlegen.

Die bisherige Nr. 2 (Aus- und Fortbildung) wird neu zur Nummer 3.

§ 2 Abs. 2 hebt neu hervor, auf welcher Grundlage die Gemeinde feststellen kann, ob sie ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Eine schutzzielorientierte Planung berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und beschreibt die vorhandene Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Diese Planung wird als „Feuerwehrbedarfsplanung“ bezeichnet.

Eine risiko- und bedarfsgerechte Planung der Feuerwehr gehört seit jeher zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben einer Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG gF und § 2 Abs. 1 Satz 2). In Fachkreisen gilt die Feuerwehrbedarfsplanung, vielfach auch als Brandschutzbedarfsplanung bezeichnet, als anerkannte Methode, um die Feuerwehr anhand von definierten Leistungszielen zu überprüfen und zu bemessen. Diese Leistungsziele werden im Bereich des Brandschutzes als Schutzziele bezeichnet.

Schutzziele beinhalten die Festlegung

1. von zeitlichen Randbedingungen als *Hilfsfrist*,
2. von Mannschaft und Einsatzmitteln als *taktische Einheiten* (im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 3 [FwDV 3]) und
3. des prozentualen Anteils der Fälle, in denen die Hilfsfrist und die taktischen Einheiten erreicht werden sollen als *Erreichungsgrad*.

Die Festlegung der Schutzziele erfolgt nicht im NBrandSchG, um den Gestaltungsspielraum der Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung nicht einzuengen oder neue Standards durch Gesetz festzulegen. Vielmehr sollen durch Runderlass „Hinweise zur Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung“ bekannt gemacht werden.

Mithilfe der Feuerwehrbedarfsplanung lässt sich die Feuerwehr einer Gemeinde risiko- und bedarfsgerecht, transparent und für Entscheidungsträger nachvollziehbar bemessen. Insbesondere beruht eine solche Planung nicht auf rein subjektiven Bewertungen von einzelnen Betroffenen.

Der Gemeinde bleibt es unbenommen - wie bisher - die Vorgaben der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - FwVO - vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 284), geändert durch VO vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125) einzuhalten, um den Anforderungen des Gesetzes grundsätzlich gerecht zu werden. Dabei ist nach wie vor zu berücksichtigen, dass allein durch die Erfüllung der in der FwVO normierten Mindestvorgaben eine Gemeinde nicht von der regelmäßigen Prüfung entbunden ist, ob die gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 2 dadurch auch tatsächlich erfüllt werden.

So erfüllt eine Gemeinde mit 12 000 Einwohnern, die beispielsweise 20 Ortsfeuerwehren unterhält (4 Stütz- und 16 Grundausstattungsfeuerwehren), die Vorgaben der FwVO. Unterhält diese Gemeinde 10 Ortsfeuerwehren (2 Stütz- und 8 Grundausstattungsfeuerwehren) werden ebenfalls die Vorgaben der FwVO erfüllt. Die FwVO beschreibt lediglich Mindeststandards hinsichtlich der Ausrüstung, der Personalstärke und der Ausbildung für eine durch die Gemeinde unabhängig von der FwVO festgelegte Anzahl von Ortsfeuerwehren. Die Anzahl der Ortsfeuerwehren, die eine Gemeinde insgesamt im jeweiligen Einzelfall benötigt, gibt die FwVO hingegen nicht vor.

Daraus folgt, dass eine Gemeinde auch bei Einhaltung der Vorgaben der FwVO seit jeher zur Planung des Bedarfs der Feuerwehr verpflichtet war und künftig weiterhin verpflichtet ist, den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung zu planen.

Durch § 2 Abs. 2 wird die Feuerwehrbedarfsplanung lediglich als Grundlage zur Feststellung der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 hervorgehoben.

Eine möglichst flächendeckende Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung ermöglicht den Gemeinden insbesondere die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren benachbarter Gemeinden im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit. In der kommunalen Zusammenarbeit können, auf der Grundlage gleichlautender Schutzziele, Aufgaben Synergien ausnutzend risiko- und sachgerecht gemeinsam erfüllt werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 regelt die Nachbarschaftshilfe und entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG gF. Da auch die Feuerwehr einer großen selbständigen Stadt der Kreisfeuerwehr angehört (§ 21), wird § 2 Abs. 3 Satz 2 neu festgelegt, dass der

Landkreis anstelle der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde nach § 171 Abs. 1 NKomVG ist für große selbständige Städte das für Inneres zuständige Ministerium) für sie die Nachbarschaftshilfe anfordert. Der Kostenersatz für geleistete Nachbarschaftshilfe ist in § 34 Abs. 1 geregelt.

§ 2 Abs. 4 beschreibt an dieser Stelle neu, dass auch den Gemeinden Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach Maßgabe des Dritten Teils obliegen.

§ 2 Abs. 5 Satz 1 regelt eine neue Befugnis der Gemeinden. Diese Befugnis folgt dem in zehn Ländern (Brandenburg, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen und Thüringen) bereits umgesetzten Grundgedanken, dass jemand, der eine besondere Gefahr schafft, zunächst selbst dafür zu sorgen hat, dass diese Gefahr abgewehrt werden kann oder er es zumindest anderen ermöglicht, die Gefahren abzuwehren.

Auf der anderen Seite steht die Verpflichtung der Gemeinde, nach § 2 Abs. 1 Satz 2 eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Durch die Befugnis nach § 2 Abs. 5 soll der Gemeinde nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Anlagen

– mit erhöhtem Brandrisiko,

und von Grundstücken und Anlagen von denen

– bei einem Brand,

– einer Explosion oder

– einem anderen Ereignis

eine Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für die Umwelt ausgehen können, dazu verpflichten,

– die für die Brandbekämpfung oder die Hilfeleistung erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, oder Geräte bereitzustellen oder der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen,

– einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) hinausgeht, bereitzustellen und

– für die Funkversorgung für die Feuerwehr innerhalb eines Gebäudes, in dem die Funkversorgung durch Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 nicht sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies für die Verpflichteten wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Praxis, entsprechende Anforderungen in Baugenehmigungsverfahren oder in Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festzuschreiben, bleibt von dieser Regelung unberührt (Satz 2). Insoweit stellt diese Befugnis eine ergänzende Regelung bzw. eine Auffangregelung dar.

Die Möglichkeit der Heranziehung von „Verantwortlichen“ oder „Verursachern“ durch die Befugnis aus § 2 Abs. 5 stärkt die kommunale Eigenverantwortung. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich derjenige, der eine Gefahr oder Gefahrenlage schafft, für die erforderliche besondere „Vorsorge“ verantwortlich ist (Verursacherprinzip). Unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit hat die Gemeinde nunmehr abzuwägen, ob die Kosten für die im Einzelfall erforderlichen Mittel und Geräte von der Allgemeinheit zu tragen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2) oder ob der „Verursacher“ mit herangezogen werden soll.

Es versteht sich von selbst, dass die Befugnis nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 nicht beabsichtigt, die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren, die nach § 4 (Mindestausrüstung) und § 14 (Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung) FwVO vorzuhalten ist, zu refinanzieren. Gleichermäßen gilt dies für die Ausrüstung der Berufsfeuerwehren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine Gemeinde wohlausgewogen zu berücksichtigen weiß, dass ansässige Unternehmen Steuerzahler sind und für Arbeitsplätze sorgen. Zur Unterstreichung dient hier insbesondere die Relativierung „soweit die Verpflichtete oder den Verpflichteten wirtschaftlich vertretbar ist“.

Gefahren durch Brände in kleinen und mittleren Unternehmen wie Maler- und Lackierbetriebe, Tischlereien und Schreinereien oder ähnliche Betriebe können mit der Ausrüstung, die nach der FwVO in einer Gemeinde vorhanden sein muss, bekämpft werden. Ebenso können Einsätze zur Hilfeleistung mit dieser Ausrüstung bewältigt werden.

Schaummittel als Sonderlöschmittel sind Bestandteil der feuerwehrtechnischen Beladung von genormten Löschfahrzeugen. Deshalb wird eine Gemeinde einen „Verursacher“ nur zur Bereitstellung von Spezialschaummittel oder von Schaummittel und Löschpulver, das aufgrund der vorzuhaltenden großen Menge zusätzlich erforderlich ist, verpflichten können.

Ein für die Brandbekämpfung erforderlicher Löschwasservorrat kann nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 nur dann gefordert werden, wenn die Grundversorgung, die die Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sicherzustellen hat, nicht ausreicht. Die Feststellung des zusätzlichen Löschwasserbedarfs hat objektabhängig im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen.

Wälder können in einigen Teilen Niedersachsens eine hohe Brandgefahr darstellen. Die Waldbrandvorsorge einschließlich der Wasserentnahmestellen für die Feuerwehren regelt das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung. Außerdem verfügt Niedersachsen über das modernste Automatische Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS). Die Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Waldbrandvorsorge und die Tatsache, dass Wälder seit jeher zu den örtlichen Verhältnissen gehören, muss zu dem Ergebnis führen, dass Gemeinden die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder Waldbesitzerinnen und -besitzer nicht darüber hinaus nach § 2 Abs. 5 verpflichten können.

Die Erreichbarkeit von Einsatzkräften, die sich zur Brandbekämpfung und Menschenrettung in einem Gebäude befinden, ist eine zwingend überlebenswichtige Notwendigkeit. Sollte in Einzelfällen in Gebäuden mit großer Ausdehnung die Funkversorgung, die der Landkreis, die kreisfreie Stadt und die Gemeinde mit Berufsfeuerwehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 oder § 4 zu gewährleisten hat, nicht ausreichen, können nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Gebäudefunkanlagen, soweit dies nicht bereits in Genehmigungsverfahren erfolgt ist, gefordert werden.

Insgesamt schafft die neue Regelung einen bisher in dieser Form nicht gegebenen Rahmen, die es den Gemeinden ermöglichen soll, ihre Gefahrenabwehraufgabe im Bereich Brandschutz und Hilfeleistung nachhaltig, effizient und wirtschaftlich wohlausgewogen wahrnehmen zu können.

Zu § 3 (Aufgaben der Landkreise):

§ 3 fasst die Aufgaben der Landkreise an einer Stelle zusammen.

§ 3 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 NBrandSchG gF und bestimmt - nicht abschließend - die Aufgaben der Landkreise. Formulierungen werden redaktionell angepasst.

Die unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 NBrandSchG gF aufgezählten Aufgaben werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 künftig getrennt aufgeführt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beinhaltet in der „Überprüfung“ von Zielsetzung eher eine Befugnis als eine Aufgabe.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a. E. stellt klar, dass Landkreise dann keine eigenen Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und zur Kommunikation mehr einrichten und unterhalten müssen, wenn stattdessen der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hierfür genutzt werden kann. Ein Landkreis hat somit die Möglichkeit auf das bisherige eigene analoge Kommunikationsnetz (Funknetz im 4-m-Band BOS) zu verzichten, wenn der Digitalfunk der BOS für die Kommunikation genutzt werden kann. Sollte der Digitalfunk der BOS auch für die Alarmierung der Feuerwehren nutzbar sein, kann auch auf ein kreiseigenes Alarmierungsnetz verzichtet werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 benennt als weitere Aufgabe der Landkreise die Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften. Dies war bisher in § 19 Abs. 4 NBrandSchG gF aufgeführt. Näheres über die Ausgestaltung der Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften regelt künftig § 21 Abs. 4.

§ 3 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 2 NBrandSchG gF.

§ 3 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 3 NBrandSchG gF. Der Kostenersatz für geleistete Nachbarschaftshilfe ist in § 34 Abs. 2 geregelt.

Zu § 4 (Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und der kreisfreien Städte):

Nach § 18 NKomVG erfüllen die kreisfreien Städte neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben der Landkreise. Abweichend hiervon werden nach dem NBrandSchG gerade nicht alle Aufgaben der Landkreise von den kreisfreien Städten neben ihren Aufgaben als Gemeinden wahrgenommen. Die weiteren Aufgaben, die von den kreisfreien Städten wahrgenommen werden, sind in § 4 festgelegt. Gleichmaßen werden die weiteren Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr festgelegt. Danach haben diese - neben den nach § 2 genannten gemeindlichen Aufgaben - die Aufgaben § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 5, 6 und 7 sowie Abs. 2 wahrzunehmen. Inhaltlich entspricht dies der bisherigen Regelung des § 4 NBrandSchG gF, die redaktionell angepasst worden ist.

Zu § 5 (Aufgaben und Befugnisse des Landes):

§ 5 Abs. 1 entspricht inhaltlich in weiten Teilen § 5 Abs. 1 NBrandSchG gF und legt - nicht abschließend - die zentralen Aufgaben des Landes fest. Formulierungen werden redaktionell angepasst.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bestimmt wie bisher die Einrichtung und Unterhaltung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen als eine zentrale Aufgabe des Landes. Mit Errichtung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) an den Standorten Celle und Loy wurden in Niedersachsen zum 01.01.2011 die Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy aufgelöst. Als Technische Prüfstellen werden am Standort Celle die Abnahmestelle für kommunale Feuerwehrfahrzeuge und die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche unterhalten.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 regelt, dass die Durchführung der Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen eine zentrale Aufgabe des Landes darstellt.

Hierzu gehören insbesondere die Führungslehrgänge nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und der Prüfungslehrgang mit Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr sowie Prüfungslehrgänge mit Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr. Ergänzend zur „klassischen“ Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr ist beabsichtigt, in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Braunschweig/Wolfenbüttel (Ostfalia) den Studentinnen und Studenten des Studiengangs Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) mit dem Abschluss B.Sc. eine feuerwehrtechnische Zusatzausbildung anzubieten. Die Studierenden sollen innerhalb ihres Studiums Einsatzpraktika bei Berufsfeuerwehren und ihre Führungsausbildung mit Laufbahnprüfung an der NABK ableisten.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Förderung der Brandschutzforschung, der Brandschutznormung sowie der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung neu aufgenommen. Diese Aufgaben werden bereits seit Jahren vom Land wahrgenommen. Die dafür erforderlichen Mittel werden wie bisher im Haushaltsgesetz im Einzelplan 03 Kap. 03 07 eingestellt.

Ebenfalls neu normiert wird in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die Aufgabe des Landes zur Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Diese Aufgaben wurden bis Ende 2004 von den Dezernaten 305/301 der Bezirksregierungen und werden seitdem von den Dezernaten 23 in den Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück wahrgenommen.

Neu in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird als zentrale Aufgabe aufgenommen „die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der Hilfeleistung zu erfassen“.

Die Notwendigkeit dieser zentralen Landesaufgabe ergibt sich u. a. aus dem Abschlussbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ vom August 2010.

Die kommunale Politik und Verwaltungsführung steuern die Feuerwehr durch Vorgabe von Leistungs- und Finanzziele und tragen hierfür die Verantwortung. Die Feuerwehr sorgt dafür, dass diese Vorgaben auch tatsächlich erreicht werden und hat dies zu verantworten. Ein begleitendes Controlling auf kommunaler Ebene umfasst die regelmäßige Information über die Entwicklung im Umfeld, im Einsatz aufgetretene oder zu erwartende Abweichungen von den Vorgaben. Handlungsbedarfe werden sichtbar.

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Niedersachsen ist durch ein flächendeckend wirkendes Gesamtsystem gekennzeichnet. Es fußt auf dem i. d. R. dreistufigen Aufbau der Freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene nach FwVO. Es verzahnt sich in der Gemeindegrenzen überschreitenden Kreisfeuerwehr. In seiner überregionalen Leistungsfähigkeit zeichnet sich das niedersächsische System durch die Kreisfeuerwehrebereitschaften aus.

Um dieses System bewahren und auch fortentwickeln zu können, bedarf es einer über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinausgehenden ganzheitlichen Betrachtung und Bewertung. Auch wenn die Gefahrenabwehraufgaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen wahrgenommen werden, muss auch das Land zum „Funktionserhalt“ beitragen können. Dieser Beitrag ist nur leistbar, wenn zum einen ein klarer Überblick über die Strukturen des Systems „Brandschutz und Hilfeleistung“ vorhanden ist und zum anderen eine Bewertung aus der globalen Blickrichtung des Landes vorgenommen wird. Strategische und politische Entscheidungen sowohl auf kommunaler und als auch auf Landesebene bedürfen einer breiten und strukturierten Grundlage und sicheren Erkenntnissen.

Die landesweite Erfassung und Dokumentation in einer durch das Land noch aufzubauenden und zu unterhaltenden Datenbank mit auf die unterschiedlichen Verwaltungs- bzw. Feuerweherebenen zugeschnittenen Zugriffsmöglichkeiten ist insgesamt für die Sicherstellung des flächendeckenden, bedarfs- und fachgerechten Brandschutzes und der Hilfeleistung in Niedersachsen hilfreich und zielführend. Die Vernetzung ermöglicht den Aufgabenträgern auch die Vergleichbarkeit untereinander. In § 44 Abs. 2 wird das Land ermächtigt, die Erhebung der erforderlichen Daten als Geschäftsstatistik anzuordnen.

Um die größtmögliche Transparenz und Akzeptanz einer solchen Datenbank zu erzielen, soll der Aufbau in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband erfolgen. Die entstehenden Kosten sind vom Land zu tragen.

§ 5 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 5 a Abs. 1 NBrandSchG gF. Die Nennung von Elsfleth kann entfallen, da es sich dabei nicht mehr um einen landeseigenen Seehafen handelt.

§ 5 Abs. 3 regelt, dass das Land, d. h. das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) die Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf den Bund oder auf Kommunen übertragen kann. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung.

§ 5 Abs. 4 übernimmt inhaltlich die bisherigen Bestimmungen des § 26 Abs. 3 NBrandSchG gF. Danach kann sich das Land die Kosten, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistungen auf Schiffen (§ 5 Abs. 2) entstehen, erstatten lassen. Im Falle der Übertragung der Aufgaben steht dem Bund oder einer Kommune der Anspruch auf Kostenerstattung zu.

§ 5 Abs. 5 regelt und präzisiert die Übertragung der Aufgaben nach Abs. 2 in Form der Beleihung ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts (vormals sonstige Dritte nach § 5a Abs. 2 NBrandSchG gF) und deren Ausgestaltung. Es bedarf gesetzlicher Vorschriften, die ausdrücklich anordnen oder nach ihrem Zusammenhang ergeben, dass der private Leistungsträger als Beliehener oder als Verwaltungshelfer tätig wird (BGH, Urteil vom 25.09.2007, Az. KZR 48/05; BGH, Urteil vom 28.06.2011, Az. VI ZR 184/10). Dem ist mit der Neuregelung Rechnung getragen worden.

§ 5 Abs. 6 fasst § 5 a Abs. 3 und 5 NBrandSchG gF zusammen. Das Fachministerium wird ermächtigt, Gemeinden durch Verordnung die dem Land obliegenden Aufgaben des § 5 Abs. 2 zu übertragen.

Die Festlegung, dass die Gemeinde die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen durch geeignetes feuerwehrtechnisches Personal sicherzustellen hat sowie die weitere Festlegung von Regelungsinhalten einer Verordnung zur Übertragung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 (Mindeststärke, Gliederung und Mindestausrüstung) ist in diesem Gesetz entbehrlich. Es versteht sich von selbst aus Gründen der Bestimmtheit, was der Ordnungsgeber zu beachten hat.

In § 5 Abs. 7 wird eine Zuständigkeitsregelung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in sogenannten ursprünglich gemeindefreien Gebieten neu aufgenommen. Neben den kommunalisierten Gebieten gibt es sogenannte ursprünglich gemeindefreie Gebiete (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.02.1981, Az. 2 OVG C 7/76, DVBl. 1981, 876 (877f.); OVG Lüneburg, Urteil vom 19.01.1995, Az. 1 L 5943/92). Nach der Rechtsprechung ist der Wattenbereich seewärts der mittleren Tidenhochwasser-Linie (MTHW-Linie) regelmäßig ursprünglich gemeindefreies Gebiet, da dieser Bereich zu keiner Zeit durch Hoheitsakt mit einer Grenzbestimmung dem Gebiet einer Gemeinde zugewiesen (kommunalisiert) oder - wie im Lande Niedersachsen in § 23 Abs. 4 NKomVG (vormals: § 16 Abs. 3 NGO) vorgesehen - zum gemeindefreien Gebiet erklärt worden ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.02.1981, Az. 2 OVG C 7/76, DVBl. 1981, 876 [877]). Die Regelung im NBrandSchG dient lediglich der Klarstellung für die bisher nicht kommunalisierten Inseln Minsener Og, Mellum, Lange Lütjen I und II und Großer Knechtsand. Die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBl. Sb. I, 174) finden auf diese gerade keine Anwendung. Für die ursprünglich gemeindefreien Gebiete sind die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung weder einer Gemeinde noch einem Landkreis zugeordnet. Schon nach NBrandSchG gF fallen diese Gebiete in den Verantwortungsbereich des Landes. Durch die Schließung dieser Regelungslücke werden Handlungs- und Rechtssicherheit gleichermaßen erreicht.

Die Kosten für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung trägt das Land (§ 32). Das Land kann für einen Einsatz die Erstattung der Kosten nur dann verlangen, wenn in einer Gemeinde ein solcher Einsatz dort entgeltlich gewesen wäre. Hat das Land durch Vereinbarung eine Kommune mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt, steht dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten des Einsatzes zu.

Zu § 6 (Aufsicht):

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass sich die Aufsicht über die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 170 bis 176 des NKomVG richtet. Hiervon abweichende Regelungen bestimmt Absatz 2 sowie, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 (Überprüfung der Freiwilligen Feuerwehr einen großen selbständigen Stadt), § 11 Abs. 5 Satz 2 (Zustimmung des Landkreises zur Auflösung von Ortsfeuerwehren in einer großen selbständigen Stadt), § 27 Abs. 3 (Übernahme der Einsatzleitung durch Abschnittsleiterinnen oder Abschnittsleiter bzw. Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister in großen selbständigen Städten) und § 27 Abs. 4 (Erteilung von Weisungen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, Übernahme der Einsatzleitung durch das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde).

§ 6 Abs. 2 bestimmt - wie bisher -, dass das Land, d. h. das Fachministerium die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt. Das Fachministerium kann seine Aufsichtsaufgaben nach §§ 170 bis 176 des NKomVG entweder ganz oder teilweise auf Landesbehörden übertragen. Aufsichtführende Landesbehörden für die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach diesem Gesetz sind die Polizeidirektionen.

Zu § 7 (Meldepflicht):

§ 7 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 27 NBrandSchG gF. Da der Notruf 112 (Feuerwehr und Notfallrettung) in der Bevölkerung allgemein bekannt ist und auf die Feuerwehreinsetzstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 direkt aufgeschaltet ist, wird die in der heutigen Zeit zutreffende Formulierung „einen Notruf absetzen“ eingeführt. Durch das Betätigen eines Handfeu-

ermelders wird ebenfalls ein Notruf im Sinne des § 7 abgesetzt. Die Formulierung „unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen“ wird durch die gängigere Formulierung „die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen“ ersetzt.

Zu § 8 (Arten der Feuerwehr):

In § 8 wird § 6 Abs. 1 und 2 NBrandSchG gF neu zusammengefasst.

Während bei den Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren die Einordnung als kommunale Einrichtung erhalten bleibt, ist bei Werkfeuerwehren eine entsprechende Einordnung als Betriebseinrichtung entbehrlich. Durch das NBrandSchG soll nicht in die Organisationshoheit der Träger von Werkfeuerwehren eingegriffen werden. Die Auslegung des Begriffs „Betriebseinrichtungen“ führte zudem in der Vergangenheit zu Missverständnissen.

Zu § 9 (Aufstellung und Auflösung):

§ 9 entspricht inhaltlich § 8 NBrandSchG gF. Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG gF geht in § 6 Abs. 2 über.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird sprachlich dahin gehend ergänzt, dass Berufsfeuerwehren aufgestellt, „ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt“ werden müssen (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Satz 2).

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Begriff „Polizeidirektion“ durch den der „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. Es handelt sich dabei um die Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 2. Der neu aufgenommene Satz 2 dient der Rechtssicherheit. Danach kann die Zustimmung zur Auflösung einer Berufsfeuerwehr nur dann versagt werden, wenn zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf die Berufsfeuerwehr nicht verzichtet werden kann. Die Formulierung „auf andere Weise“ verdeutlicht, dass die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung nur in den Organisationsformen dieses Gesetzes erfolgen darf.

Zu § 10 (Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr):

§ 10 entspricht § 9 NBrandSchG gF.

Vom Regelungsgehalt der Vorschrift sollen auch weiterhin sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst werden, sodass wegen der Definition in § 107 Abs. 1 NKomVG der Begriff „Beschäftigte“ anstelle des Begriffes „Angehörige“ zu wählen ist.

Zu § 11 (Aufstellung und Organisation):

§ 11 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG gF. Sprachlich ergänzt wird, dass Gemeinden eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, „auszurüsten“, zu unterhalten „und einzusetzen“ haben (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1).

§ 11 Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG gF. Die Regelung wird in einen eigenen Absatz gefasst, da es sich dabei um eine Spezialvorschrift für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr handelt. Sie verdeutlicht zudem, dass eine Freiwillige Feuerwehr zusätzlich zur Berufsfeuerwehr aufgestellt wird. Die Einbeziehung der Pflichtfeuerwehr an dieser Stelle wird gestrichen. Hierdurch soll gegenüber § 10 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG gF klargestellt werden, dass in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nicht wahlweise eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr aufgestellt werden kann. Zur Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr siehe § 15. Zur Einsatzleitung in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz NBrandSchG gF siehe § 27 Abs. 1 Satz 2.

§ 11 Abs. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 10 Abs. 2 NBrandSchG gF. Im Hinblick auf die bereits erfolgten einzelnen Zusammenschlüsse von Gemeinden und Samtgemeinden zu größeren Kommunen und zur Erleichterung derartiger freiwilliger Zusammenschlüsse erscheint es geboten, auch auf Gemeindeebene die Möglichkeit für die organisatorische Bildung von Bereichen, entsprechend der Bildung von Brandschutzabschnitten in Landkreisen, zu schaffen. So gibt es bereits heute Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 40 Ortsfeuerwehren. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Führungsaufgaben für einen Bereich siehe § 22 Abs. 2.

§ 11 Abs. 4 wird gegenüber § 11 Abs. 3 NBrandSchG gF verdeutlicht, dass innerhalb einer Freiwilligen Feuerwehr Abteilungen eingerichtet werden können. Die Organisationshoheit liegt bei der Gemeinde. Entsprechend gilt dies für Ortsfeuerwehren. Die beispielhafte Aufzählung von Abteilungen führt den im Sprachgebrauch bereits verwendeten Begriff „Einsatzabteilung“ ein. Die Aufzählung der Abteilungen wird um die Musikabteilung erweitert, da auch das Musikwesen der Feuerwehren zu den gewachsenen und fest verankerten Strukturen der Freiwilligen Feuerwehren gehört.

Auf eine gesetzliche Regelung der Aufnahme von Mitgliedern in die Altersabteilung wie in § 11 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG gF wird künftig verzichtet. Entsprechende Festlegungen können z. B. in einer kommunalen Satzung getroffen werden.

Die Regelung des § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 zur Auflösung einer Ortsfeuerwehr wird dahin gehend präzisiert, dass der Landkreis für die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung einer gemeindlichen Ortsfeuerwehr gegenüber allen kreisangehörigen Gemeinden, also auch gegenüber den großen selbständigen Städten, zuständig ist (vgl. auch § 2 Abs. 3 Satz 2). Für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr erteilt das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde als Aufsichtsbehörde die Zustimmung. § 11 Abs. 5 Satz 3 dient der Rechtssicherheit.

Zu § 12 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

§ 12 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass Freiwillige Feuerwehren aktive und andere Mitglieder haben. Diese vorangestellte Differenzierung ist erforderlich, da gegenüber allen anderen Mitgliedern nur die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung angehören und Einsatzdienst versehen. § 12 Abs. 1 Satz 2 entspricht § 11 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG gF.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einsatzabteilung angehören. Daraus folgt, dass nur die aktiven Mitglieder Einsatzdienst versehen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 entspricht § 11 Abs. 2 in Bezug auf Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, gesundheitlicher Eignung und Altersgrenzen. Danach können Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein, die gesundheitlich geeignet sind, mindestens 16 Jahre und höchstens 62 Jahre alt. Dieser Gesetzentwurf hält als Altersgrenze für den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr an der Vollendung des 62. Lebensjahres unverändert gegenüber § 11 Abs. 2 NBrandSchG gF fest. Das Festhalten an der Altersgrenze entspricht dem Votum der weit überwiegenden Mehrheit der Feuerwehrmitglieder in Niedersachsen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Anhebung der Altersgrenze die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr langfristig sichern können sollte. Gerade im Altersbereich der über 50jährigen nimmt z. B. die Tauglichkeit als Atemschutzgeräteträger zunehmend ab. Eine ärztliche Untersuchung ist daher für Atemschutzgeräteträger ab dem 50. Lebensjahr statt alle drei Jahre jährlich vorgeschrieben. Die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr misst sich jedoch gerade an ihrer Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 schafft die gesetzliche Voraussetzung für eine sogenannte Doppelmitgliedschaft. Danach kann eine Person aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnorts und gleichzeitig auch aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an seinem Arbeitsort sein. Durch die Möglichkeit, auch an Einsätzen in der Feuerwehr des Arbeitsortes teilnehmen zu können, soll der zunehmend rückläufigen Verfügbarkeit von Einsatzkräften während der regelmäßigen Arbeitszeiten entgegengewirkt werden. Die Doppelmitgliedschaft hat zur Folge, dass auch Übungsdienst in der Freiwilligen Feuerwehr des Arbeitsortes abzuleisten ist. Um eine zu hohe „Doppel“-Belastung des Feuerwehrmitglieds zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienst in beiden Feuerwehren untereinander abzustimmen und gegenseitig anzuerkennen.

Mit der Einführung der Doppelmitgliedschaft wird eine Empfehlung aus dem Abschlussbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ vom August 2010 umgesetzt.

§ 12 Abs. 3 greift die Regelungen des § 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NBrandSchG gF zur uneingeschränkten Freistellung von der Arbeits- und Dienstleistung aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf.

In § 12 Abs. 3 Satz 2 entfallen die Formulierung „während der Arbeitszeit“, da sich dies bereits aus der Formulierung „Arbeits- oder Dienstleistung“ am Satzende ergibt. Ebenfalls entfällt der Begriff „Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen“, da § 12 Abs. 3 Satz 3 eine eingeschränkte Freistellungsregelung eigenständig beinhaltet. Die Aufnahme von „Alarmübungen“ in § 12 Abs. 3 Satz 2, die dem Bereich der Aus- und Fortbildung zuzuordnen sind, erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Die Einschränkung des Freistellungsanspruches von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren, die auch einer Werkfeuerwehr angehören (§ 11 Abs. 1 Satz 5 NBrandSchG gF), entfällt in der Neufassung des § 12 Abs. 1. Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung in mehreren Feuerwehren oder in einer Feuerwehr und anderen Organisationen, denen von der Sache her auch diese Freistellungseinschränkung zuzuordnen ist, sollen nicht mehr gesetzlich bestimmt werden. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren auch in anderen Berufssituationen als „unabkömmlich“ betrachtet werden könnten, eine Erweiterung von Freistellungseinschränkungen aber nicht mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar ist.

Mit der Streichung aller Unvereinbarkeiten neben denen des § 7 NBrandSchG gF wird eine Empfehlung aus dem Abschlussbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ vom August 2010 umgesetzt.

Künftig liegt es allein in der Verantwortung der einzelnen Feuerwehrangehörigen, der Führungskräfte und der Aufgabenträger, wie mit besonderen und gegebenenfalls gegensätzlichen Interessenlagen zwischen Ehrenamt oder mehreren Ehrenämtern und Beruf und Arbeitgebern pflichtbewusst im Sinne des Allgemeinwohls umgegangen wird.

§ 12 Abs. 4 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 4 NBrandSchG gF. Durch die Ergänzung am Satzende wird verdeutlicht, dass für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit besteht, ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Dieser Hinweis stellt klar, dass aktive Mitglieder für die Dauer z. B. eines beruflichen bedingten Auslandsaufenthaltes, einer beruflichen Weiterqualifizierung nach Feierabend (Meisterschule o. ä.) oder anderen vergleichbaren Gründen nicht mehr aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen sind, da sie ihren dienstlichen Verpflichtungen aus den vorgenannten Gründen nicht mehr im erforderlichen Umfang nachkommen können. Hierdurch wird eine Empfehlung aus dem Abschlussbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ vom August 2010 umgesetzt.

Zu § 13 (Kinder- und Jugendfeuerwehren):

Kinder- und Jugendfeuerwehren werden künftig konkreter in § 13 geregelt.

§ 13 Abs. 1 beschreibt den Zweck der Kinder- und Jugendfeuerwehren. Kinder- und Jugendfeuerwehren sind die Nachwuchseinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Ortsfeuerwehren. Da immer mehr Organisationen und Vereine um den Nachwuchs „konkurrieren“, erlangt die Nachwuchsgewinnung von Kindern und Jugendlichen für die Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren immer mehr an Bedeutung.

Die Einrichtung einer Jugendabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr ist bereits nach geltender Rechtslage durch § 11 Abs. 3 NBrandSchG gF vorgesehen. Auch die Einrichtung einer sogenannten Kinderfeuerwehr als andere Abteilung (= Kinderabteilung) war schon nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG gF möglich.

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Nachwuchsgewinnung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Einführung einer eigenen Vorschrift zielführend. Darüber hinaus sollen die in der Praxis bereits verwendeten Begriffe der „Kinderfeuerwehr“ bzw. der „Jugendfeuerwehr“ Eingang in das Gesetz finden. Die Verwendung der formal korrekten Bezeichnungen als Jugend- oder Kinderabteilung hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt.

Kinder- und Jugendfeuerwehren stellen jedoch - wie bisher auch - keine eigenständige Art einer Feuerwehr im Sinne des § 8 dar.

Da die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren auch im Eigeninteresse der Gemeinden so gut wie unverzichtbar ist, sollen sie diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksam-

keit widmen sowie sie fördern und unterstützen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung eine Kinder- und Jugendfeuerwehr einzurichten.

Die Bezeichnung „Kinder“ bezieht sich auf Mädchen und Jungen im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. § 13 Abs. 2 legt deshalb - auch im Einklang mit den Empfehlungen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. - fest, dass Kinder in dieser Altersgruppe einer Kinderfeuerwehr angehören können.

§ 13 Abs 3 bestimmt, dass Mädchen und Jungen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren der Jugendfeuerwehr angehören können. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 3 NBrandSchG gF in Verbindung mit dem Muster einer Satzung für die Jugendfeuerwehr (Jugendordnung), herausgegeben von der NJF, das die obere Altersgrenze für Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf 18 Jahre festlegt.

§ 13 Abs. 4 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 5 NBrandSchG gF.

Zu § 14 (Hauptberufliche Wachbereitschaft):

§ 14 greift den Regelungsgehalt von § 11 Abs. 6 NBrandSchG gF auf.

Derzeit sind in den Städten Emden, Delmenhorst und Hameln sogenannte Hauptberufliche Wachbereitschaften eingerichtet. Die dortigen feuerwehrtechnischen Beschäftigten der Freiwilligen Feuerwehr dienen der dauerhaften Entlastung des Ehrenamtes und stellen die erste taktische Einheit, die zu einem Einsatz ausrückt.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden zu größeren Gemeinden ist es angeraten, diesen Bereich der hauptberuflichen Kräfte in einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr in einer eigenen Vorschrift zu regeln und die „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ auch formal einzuführen. Inhaltlich entspricht § 14 ansonsten § 11 Abs. 6 NBrandSchG gF.

Da die Beschäftigten ihren Dienst in einer „Hauptberuflichen Wachbereitschaft“ als Beruf ausüben und die dortige Tätigkeit mit dem Dienst in einer Berufsfeuerwehr vergleichbar ist, ist hinsichtlich der feuerwehrfachlichen Ausbildung der gleiche Ausbildungsgang zu durchlaufen, wie er für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe der Fachrichtung Feuerwehr vorgesehen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass die Ausbildung entsprechend den Ausbildungsplänen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVOFeu) vom 26. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 128) zu erfolgen hat und als Leistungsnachweis die dort vorgeschriebenen Prüfungen zu erbringen sind.

Eine Gemeinde kann eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ einrichten, die neben der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine weitere Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr bildet. Eine „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ stellt somit keine Feuerwehr im Sinne des § 8 dar.

Zu § 15 (Aufstellung und Auflösung):

Nach § 15 Abs. 1 ist in einer Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch eine Freiwillige Feuerwehr oder durch eine Berufsfeuerwehr nicht sichergestellt sind. Die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr ist immer dann erforderlich, wenn dies in einer Gemeinde mit der Freiwilligen Feuerwehr (auch mit Hauptberuflicher Wachbereitschaft) oder mit einer Berufs- und einer Freiwilligen Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann.

Die neue Regelung ist allgemein gefasst und zielt im Gegensatz zu § 14 Abs. 1 NBrandSchG gF nicht mehr auf die Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr ab, da allein die Einhaltung der FwVO kein Garant dafür ist, dass die für den Einsatz benötigten Einsatzkräfte auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 2 NBrandSchG gF entfällt. Dies folgt aus den Zielen des Abbaus von Verwaltungsvorschriften mit Genehmigungsvorbehalt. In Zweifelsfällen wird sich die Gemeinde bei der Aufstellung einer derartigen Satzung durch die Kommunalaufsicht beraten lassen, sodass insgesamt die Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehaltes nicht mehr gegeben ist.

§ 15 Abs. 2 legt fest, wann eine Pflichtfeuerwehr aufzulösen ist.

Zu § 16 (Verpflichtung zum Dienst):

§ 16 Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 14 Abs. 3 NBrandSchG gF. Durch die Neuformulierung soll herausgestellt werden, dass die Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr erst mit der Heranziehung (durch Bescheid der Gemeinde) beginnt. Hierauf stellt auch die Regelung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit) ab.

Die bisherige Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 4 NBrandSchG gF entfällt, da Gründe für eine Aufrechterhaltung eines festgelegten Personenkreises, der vom Dienst in einer Pflichtfeuerwehr befreit ist, nicht mehr erkennbar sind. Dies entspricht auch dem Ziel, sämtliche Unvereinbarkeiten im Gesetzentwurf zu streichen.

§ 16 Satz 3 bestimmt, dass Personen, deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten nicht vereinbar ist, nicht herangezogen werden können. Einer Befreiung Antrag von der Dienstpflicht wie in § 14 Abs. 5 NBrandSchG gF bedarf es nicht mehr, da vor der Heranziehung einer Anhörung der betroffenen Person durch die Gemeinde bedarf. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kann geäußert werden, ob die Verpflichtung zum Dienst mit den beruflichen oder sonstigen Pflichten vereinbar ist.

§ 16 Satz 4 entspricht inhaltlich präzisiert § 14 Abs. 6 NBrandSchG gF.

Zu § 17 (Aufstellung):

§ 17 Abs. 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 15 Abs. 1 NBrandSchG gF. Sprachlich ergänzt wird, dass der „Träger“ einer betrieblichen Feuerwehr diese aufstellt, „ausrüstet, unterhält und einsetzt“ (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1). Neu geschaffen wird mit § 17 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit, dass mehrere wirtschaftliche Unternehmen oder Träger öffentlicher Einrichtungen an einem Standort eine gemeinsame betriebliche Feuerwehr vorhalten können, wie z. B. eine Industrieparkfeuerwehr.

In § 17 Abs. 1 Satz 1 entfällt die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Art der Werkfeuerwehr. Die Festlegung der Art der Werkfeuerwehr erfolgt im Anerkennungsbescheid nach § 17 Abs. 1 Satz 3 oder im Verpflichtungsbescheid nach § 17 Abs. 4. Die Praxis zeigt, dass neben einer „Nebenberufliche Werkfeuerwehr“ (vergleichbar mit einer Freiwilligen Feuerwehr) und eine „Hauptberufliche Werkfeuerwehr“ (vergleichbar mit einer Berufsfeuerwehr) auch, ohne dass dies zuvor im Gesetz ausdrücklich geregelt wurde, die Aufstellung einer „Nebenberuflichen Werkfeuerwehr“, verstärkt durch hauptberufliche Einsatzkräfte (vergleichbar einer Freiwilligen Feuerwehr mit „Hauptberuflicher Wachbereitschaft“), eine Nebenberufliche Werkfeuerwehr unter Leitung von hauptberuflich Beschäftigten (vergleichbar mit der Regelung des § 23) oder einer haupt- und Nebenberuflichen Werkfeuerwehr (vergleichbar eine Berufs- und einer Freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde) bewährt hat. Da alle vorgenannten „Fallgruppen“ unter den Oberbegriff Werkfeuerwehr als Art der Feuerwehr nach § 8 zu fassen sind, ist eine gesetzlich festgelegte Differenzierung entbehrlich. Nähere Einzelheiten sind in der „Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung von Werkfeuerwehren in Niedersachsen“ (n. v.) vom 28.08.2008 geregelt.

Die erforderliche fachliche Ausbildung wird durch die für die Überwachung nach § 20 zuständige Behörde über Anerkennungsbescheid vorgegeben. Die Anerkennung erfolgt durch begünstigenden Verwaltungsakt, den die Überwachung zuständige Behörde erlässt.

§ 17 Abs. 2 greift § 16 Abs. 1 NBrandSchG gF auf. Die Vorschrift regelt jedoch nur die Anzeigepflicht für den Wechsel in der Leitung der Werkfeuerwehr, da die für die Überwachung zuständige Behörde im Rahmen der Anerkennung nach Absatz 1 Kenntnis über die Leitung der Werkfeuerwehr hat.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 greift § 15 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG gF auf. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt.

§ 17 Abs. 4 erweitert gegenüber § 15 Abs. 2 NBrandSchG gF die Verpflichtungsermächtigung zur Errichtung einer Werkfeuerwehr und schließt somit als 15. Land eine Regelungslücke. Künftig sollen auch wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen, in deren Unternehmen oder Einrichtung besondere andere Gefahren für Leben oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder die Umwelt bestehen, verpflichtet werden können, eine Werkfeuerwehr aufzustellen.

Einsätze von Werkfeuerwehren zeigen, dass - so wie im kommunalen Bereich - der Einsatzschwerpunkt bei der (technischen) Hilfeleistung liegt. Die Erweiterung folgt dem Grundgedanken, dass jemand, der eine besondere Gefahr schafft, zunächst selbst dafür zu sorgen hat, dass diese Gefahr abgewehrt werden kann oder er es zumindest anderen ermöglicht, die Gefahren abzuwehren. Diesem Grundgedanken des Gefahrenabwehrrechts folgend, soll die kommunale Seite durch Einrichtung einer Werkfeuerwehr - auch ohne Vorliegen einer erhöhten Brandgefahr - entlastet werden.

Nach geltender Rechtslage ist es möglich, eine Werkfeuerwehr aufzulösen, wenn erhöhte Brandgefahren im Sinne des Gesetzes nicht mehr vorliegen. In einem solchen Fall müssen nach Auflösung der Werkfeuerwehr deren bisherige Hilfeleistungseinsätze von der kommunalen Feuerwehr zusätzlich mit übernommen werden. Durch die erweiterte „Verpflichtungsermächtigung“ kann der Träger der Werkfeuerwehr weiterhin verpflichtet werden, seine Werkfeuerwehr vorzuhalten.

Die für die Verpflichtung zuständige Behörde ergibt sich aus § 20.

§ 17 Abs. 5 und 6 entsprechen inhaltlich § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 4 NBrandSchG gF.

Zu § 18 (Auswärtiger Einsatz):

§ 18 entspricht inhaltlich § 17 NBrandSchG gF.

Gegenüber § 17 NBrandSchG gF erfolgt in § 18 Satz 1 eine Präzisierung dahin gehend, dass der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet sein dürfen. § 18 Satz 2 verdeutlicht die bisherige Kostenregelung aus § 17 Satz 2 NBrandSchG gF, dass die Gemeinde, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt wurde, die Kosten für deren Einsatz zu tragen hat.

Zu § 19 (Durchführung gemeindlicher Aufgaben):

§ 19 entspricht von der Zielsetzung § 18 NBrandSchG gF.

In § 19 Abs. 1 Satz 1 erfolgt eine Präzisierung dahin gehend, dass nicht die Werkfeuerwehr selbst, sondern der Träger der Werkfeuerwehr mit der Durchführung gemeindlicher Aufgaben als Beleihener beauftragt werden kann. Die Beleihung kann für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes ganz oder teilweise erfolgen. Eine Einschränkung der Aufgabenwahrnehmung auf hauptberufliche Werkfeuerwehren erfolgt nicht mehr. Auch nebenberufliche Werkfeuerwehren können vergleichbar einer Freiwilligen Feuerwehr während der Betriebszeiten in der Lage sein, Brandbekämpfung und Hilfeleistung außerhalb des Betriebes durchzuführen. Ihre grundsätzliche Verfügbarkeit dürfte mindestens auf dem Niveau der Freiwilligen Feuerwehr liegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wären während der regelmäßigen Betriebszeiten auch Kooperationsmodelle zwischen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit Werkfeuerwehr und Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr vorstellbar. Insgesamt erweitert die Neuregelung den Gestaltungsspielraum hinsichtlich der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung von Kooperationen.

Die Ausgestaltung der Beleihung regelt § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 5.

§ 19 Abs. 1 Satz 4 präzisiert, dass sowohl die Aufsichtsbehörde (§ 6) als auch die für die Überwachung der Werkfeuerwehr zuständige Behörde (§ 20) der Aufgabenübertragung zuzustimmen haben. Nach § 19 Abs. 1 Satz 5 ist die Zustimmung zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder in Teilgebieten der Gemeinde sowie den Brandschutz und die Hilfeleistung für das wirtschaftliche Unternehmen oder die öffentliche Einrichtung sicherstellen kann. Einer gesonderten Kostenregelung im Gesetz, so wie es bisher in § 18 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG gF festgelegt ist, bedarf es nicht, da eine genaue Kostenregelung Kernbestandteil einer Vereinbarung sein dürfte. Einer gesonderten Aussage zur Kostenregelung bedarf es im Gesetz nicht, da sie wesentlicher Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages sein wird.

§ 19 Abs. 2 entspricht § 18 Abs. 2 NBrandSchG gF.

Zu § 20 (Überwachung):

§ 20 Satz 1 legt die Behörde fest, die für die Überwachung der Werkfeuerwehren zuständig ist. Der bisherige Begriff „Aufsicht“ wird gegenüber dem bisherigen Gesetz durch den Begriff „Überwachung“ ersetzt.

Diese neue Terminologie wird gewählt, um die Abgrenzung zur Kommunalaufsicht deutlich zu machen. Die durch das NKomVG normierte Aufsicht bestimmt das Verhältnis zwischen Kommunen und ist insofern bereits rechtlich zugeordnet. Im Rahmen des § 20 wird die zuständige Behörde jedoch gerade nicht als Aufsicht im Sinne des NKomVG tätig. Sie nimmt stattdessen eine überwachende Aufgabe gegenüber Privaten wahr. Auch in anderen Bereichen üben Behörden überwachende Tätigkeiten aus. So überwacht beispielweise die untere Bauaufsichtsbehörde Baumaßnahmen, die Gewerbeaufsicht überwacht die Sicherheit von Anlagen. Überwachende Behörde ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde. Für die Überwachung der Werkfeuerwehren sind die Polizeidirektionen zuständig.

Die Sätze 3 und 4 legen fest, welche Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden können.

Zu § 21 (Aufgabe und Organisation):

§ 21 Abs. 1 bis 4 entsprechen inhaltlich § 19 Abs. 1 bis 4 NBrandSchG gF. In § 21 Abs. 2 werden die übergemeindlichen Einsätze definiert.

§ 21 Abs. 5 Satz 1 enthält eine eigenständige Regelung für die Gliederung kreisfreier Städte in Brandschutzabschnitte. Vormalig war dies in § 19 Abs. 3 NBrandSchG gF enthalten. § 21 Abs. 5 wurde gegenüber § 19 Abs. 4 NBrandSchG gF um Satz 2 ergänzt. Durch diese Ergänzung soll die Bedeutung der Kreisfeuerwehrebereitschaften auch für kreisfreie Städte hervorgehoben werden. Die kreisfreien Städte Braunschweig, Emden, Hannover, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg haben bereits ohne gesetzliche Verpflichtung Kreisfeuerwehrebereitschaften aufgestellt

Zu § 22 (Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr):

In den §§ 22 bis 26 werden alle Regelungen, die Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister und Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister betreffen, zusammengeführt. Aus systematischen Gründen erfolgt in den Überschriften der Paragrafen eine Abkehr von der Benennung der Funktionsbezeichnung. Alle Funktionsträger sind Führungskräfte - allerdings auf verschiedenen Ebenen (Gemeinde, Landkreis, Land). Der systematische Aufbau folgt diesen Ebenen und differenziert in der Art der Wahrnehmung der Führungsaufgaben, d. h. es wird unterschieden zwischen einer ehrenamtlichen oder einer hauptberuflichen Aufgabenwahrnehmung.

Redaktionelle Anpassungen erfolgen hinsichtlich der Verwendung der Funktionsbezeichnungen auch in der weiblichen Form.

§ 22 Abs. 1 sowie 3 bis 8 entsprechen inhaltlich § 13 Abs. 1 bis 5 NBrandSchG gF. Redaktionelle Anpassungen erfolgen hinsichtlich der Verwendung der Funktionsbezeichnungen auch in der weib-

lichen Form. Zur Klarstellung wird die bewährte Praxis im Gesetz mit aufgenommen, dass Führungskräfte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 können in einer Gemeinde Ortsfeuerwehren organisatorisch in Bereichen zusammengefasst werden. § 22 Abs. 2 bestimmt, dass in diesen Bereichen die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters von deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen werden. Insoweit sind sie auch dem Gemeindebrandmeister unterstellt. Durch die Regelung wird erreicht, dass für die zusätzliche Führungs- und Koordinierungsebene keine weitere Hierarchieebene eingeführt wird.

In § 22 Abs 3 Satz 2 werden die „Landesfeuerweherschulen“ durch den allgemeiner gefassten Begriff „zentrale Ausbildungseinrichtungen eines Landes“ ersetzt. In Niedersachsen ist die „Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz“ (NABK) die zentrale Ausbildungseinrichtung, in Nordrhein-Westfalen ist dies z. B. das „Institut der Feuerwehr“. Vergleichbare Einrichtungen, die in anderen Ländern auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), RdErl. d. MI v. 06.12.2003 (Nds: MBl. S. 754; ber. 2004, S. 155), durchlaufen wurden, werden in Niedersachsen anerkannt.

Zu § 23 (Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Freiwilligen Feuerwehr auf Beschäftigte der Gemeinde):

Gerade

- vor dem Hintergrund des demografischen Wandels,
- steigender Anforderungen an Führungskräfte, insbesondere durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu größerer Gemeinden, im Bereich der Einsatzplanung, in der strategischen Planung zur Ausrichtung der Feuerwehr, in der fachlichen Vorbereitung der Entscheidungen von Politik und Verwaltung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft,
- die steigenden Anforderungen im Berufsleben und die ebenfalls damit einhergehende erhöhte Mobilität sowie
- die zunehmenden zeitlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit der Erwerbstätigen

ist nicht auszuschließen, dass die Grenze der Belastbarkeit des Ehrenamtes bei der Wahrnehmung der Führungsfunktionen schnell erreicht und überschritten werden kann.

Bereits nach § 11 Abs. 6 NBrandSchG gF ist es grundsätzlich möglich, Beschäftigte als Führungskräfte einzusetzen. Über die Ernennung zur Gemeindebrandmeisterin oder zum Gemeindebrandmeister beschließt nach geltender Rechtslage der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr. Dieses Verfahren muss jeweils nach Ablauf von sechs Jahren wiederholt werden (§ 22 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 NBrandSchG gF) und ist insofern mit einer „beruflichen“ Aufgabenwahrnehmung dieses Amtes nicht vereinbar.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr die Aufgaben einer ehrenamtlichen Führungskraft auf Beschäftigte übertragen können, wenn diese Aufgaben nicht (mehr) ehrenamtlich erfüllt werden können. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Aufgaben auf Beschäftigte zu übertragen sind, wenn ehrenamtliche Nachfolgerinnen oder Nachfolger sich nicht oder nur schwerlich finden lassen. § 23 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass Beschäftigte, denen die Aufgaben einer Gemeindebrandmeisterin oder eines Gemeindebrandmeisters übertragen werden, Beamtinnen oder Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr (vormals gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) sein sollen. Die fachliche Qualifikation der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr entspricht der eines hauptberuflichen Verbandsführers. Auch für die ehrenamtliche Führungsaufgabe ist mindestens die Qualifikation eines Zugführers erforderlich. Erkennbar ist jedoch bereits heute die Tendenz, dass Gemeinden ihre Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister zum Verbandsführer qualifizieren.

Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für beamtete Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr ist nicht erforderlich.

Von der Regelvorgabe „Beamtinnen oder Beamte“ kann in begründeten Fällen abgewichen werden. So können die Führungsaufgaben auch von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden, wenn de-

ren Berufung in das Beamtenverhältnis nicht möglich ist, eine der Laufbahnausbildung vergleichbare Qualifikation jedoch vorhanden ist oder noch erworben wird. Die Feststellung einer vergleichbaren Qualifikation nimmt die Gemeinde aufgrund ihrer Personalhoheit vor.

Nach § 23 Abs. 2 sind vor der Übertragung der Aufgaben der Führungskräfte die am Ernennungsverfahren nach § 22 Abs. 5 oder 6 zu Beteiligten zu hören. Die Anhörung bedeutet, dass es in diesen Fällen kein Vorschlagsverfahren der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen ist. Der Verzicht auf das Vorschlagsverfahren, verbunden mit einer Übertragung der Führungsaufgaben auf Zeit, ist erforderlich, da die Aufgabe beruflich und somit grundsätzlich unbefristet wahrgenommen wird.

Zu § 24 (Ehrenamtliche Führungskräfte in der Kreisfeuerwehr):

§ 24 Abs. 1 bis 8 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 20 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 8 NBrandSchG gF. Redaktionelle Anpassungen erfolgen hinsichtlich der Verwendung der Funktionsbezeichnungen auch in der weiblichen Form und der Verwendung des Begriffs „Brandschutzabschnitt“ anstelle des Begriffs „Abschnitt“.

In § 24 Abs. 1 Satz 3 und in § 24 Abs. 2 Satz 4 wird die Klarstellung der bewährten Praxis im Gesetz mit aufgenommen, dass Führungskräfte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben.

§ 24 Abs. 4 regelt gesondert das unveränderte Vorschlagsverfahren für Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

§ 20 Abs. 3 NBrandSchG gF betrifft die Einsatzleitung und wird deshalb in § 27 Abs. 3 überführt.

Zu § 25 (Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Kreisfeuerwehr auf Beschäftigte des Landkreises):

Die Möglichkeit, Beschäftigte als Führungskräfte der Kreisfeuerwehr einzustellen, erfolgt ebenfalls aus den zu § 22 angeführten Gründen. Diese treffen auf Kreisebene in besonderem Maße zu.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass Landkreise die Aufgaben einer ehrenamtlichen Führungskraft auf Beschäftigte übertragen können, wenn diese Aufgaben nicht (mehr) ehrenamtlich erfüllt werden können. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Aufgaben auf Beschäftigte zu übertragen sind, wenn ehrenamtliche Nachfolgerinnen oder Nachfolger sich nicht oder nur schwerlich finden lassen. § 25 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass Beschäftigte, denen die Aufgaben einer Kreisbrandmeisterin oder eines Kreisbrandmeisters übertragen werden, Beamtinnen oder Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr (vormals gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) sein sollen. Die fachliche Qualifikation der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr entspricht der eines hauptberuflichen Verbandsführers. Auch für die ehrenamtliche Führungsaufgabe ist die Qualifikation eines Verbandsführers erforderlich.

Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist für beamtete Führungskräfte nicht erforderlich.

Von der Regelvorgabe „Beamtinnen oder Beamte“ kann in begründeten Fällen abgewichen werden. So können die Führungsaufgaben auch von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden, wenn deren Berufung in das Beamtenverhältnis nicht möglich ist, eine der Laufbahnausbildung vergleichbare Qualifikation jedoch vorhanden ist oder noch erworben wird. Die Feststellung einer vergleichbaren Qualifikation nimmt der Landkreis aufgrund seiner Personalhoheit vor.

Nach § 25 Abs. 2 sind vor der Übertragung der Aufgaben der Führungskräfte die am Ernennungsverfahren nach § 24 Abs. 4 Satz 3 zu Beteiligten zu hören. Die Anhörung bedeutet, dass in diesen Fällen kein Vorschlagsverfahren der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen ist. Der Verzicht auf das Vorschlagsverfahren, verbunden mit einer Übertragung der Führungsaufgaben auf Zeit, ist erforderlich, da die Aufgabe beruflich und somit grundsätzlich unbefristet wahrgenommen wird.

Zu § 26 (Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes):

§ 26 entspricht inhaltlich § 21 NBrandSchG gF und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 27 (Leitung von Einsätzen):

In § 27 werden Regelungen, die die Leitung von Einsätzen betreffen, an einer Stelle im Gesetz geordnet zusammengeführt und zum Teil überarbeitet.

§ 27 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei der Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr oder Pflichtfeuerwehr) liegt. Innerhalb einer Gemeinde kann z. B. durch Satzung oder Dienstanweisung die Wahrnehmung der Funktion „Einsatzleiterin oder Einsatzleiter“ festgelegt werden. § 27 Abs. 1 Satz 2 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz NBrandSchG gF. In einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr liegt bei Einsätzen, in denen auch die Freiwillige Feuerwehr eingesetzt wird, die Einsatzleitung immer bei der Berufsfeuerwehr. Trifft die Freiwillige Feuerwehr vor der Berufsfeuerwehr an der Einsatzstelle ein, obliegt zunächst dieser bis zum Eintreffen der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung.

§ 27 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG gF und ist redaktionell angepasst worden. Es ist sachgerecht, dass die Einsatzleitung in diesen Fällen in der Verantwortung der Gemeinde liegt, da in Einsätzen u. U. auch Entscheidungen zum Schutz der Bevölkerung getroffen werden müssen, die den wirtschaftlichen Interessen des Trägers der Werkfeuerwehr zuwiderlaufen könnten. Eine solche Entscheidung kann einem Einsatzleiter einer Werkfeuerwehr nicht zugemutet werden. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr ist jedoch verpflichtet mit der Werkfeuerwehr, d. h. mit der jeweiligen fachlich kompetenten Führungskraft, zusammenzuarbeiten. Der Begriff „Einsatzleiter der Werkfeuerwehr“ findet keine Verwendung mehr, da es an einer Einsatzstelle - auch mit mehreren Feuerwehren - immer nur eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter geben kann.

§ 27 Abs. 3 Satz 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen § 20 Abs. 3 NBrandSchG gF. Der Verweis in § 20 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG gF auf § 10 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG gF geht inhaltlich in § 27 Abs. 3 Satz 2 auf.

Neu aufgenommen werden in § 27 Abs. 3 Satz 1 in Anlehnung an § 5 Abs. 2 NBrandSchG gF konkrete Voraussetzungen, wann ein entsprechender Einsatzfall vorliegt. Dadurch wird noch deutlicher als bisher, dass es sich bei diesen Einsatzfällen um Ausnahmesituationen handelt (vgl. dazu auch Gesetzesbegründung zum NBrandSchG von 1978, LT-Drs. 8/2036, S. 18). Erforderlich bleibt diese Regelung mit der Folge einer Einschränkung der Personalhoheit der Gemeinden, weil es wegen der besonderen Umstände einer effektiven Brandgefahrenabwehr im Verhältnis zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden notwendig ist, dass bei größeren, weiter wirkenden Einsätzen oder bei Einsätzen, die koordinierter Maßnahmen bedürfen, die z. B. die Möglichkeiten oder die Qualifikation der gemeindlichen Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter übersteigen, die Einsatzleitung von der nächsten Führungsebene, d. h. der Abschnitsleiterin oder dem Abschnitsleiter bzw. der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister, übernommen wird.

Die Praxis hat gezeigt, dass Führungskräfte der Kreisebene mit dem bisher „uneingeschränkten“ Eingriffsrecht sorgfältig und wohlausgewogen umgehen.

Die nunmehr konkretisierte Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 1 schafft mehr Rechtssicherheit sowohl für die Gemeinde- als auch die Landkreisebene. Insbesondere wird rückblickend durch die Praxis belegt, dass die Übernahme der Einsatzleitung durch Führungskräfte des Landkreises einen Ausnahmefall darstellt. Der damit einhergehende Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist für derartige Ausnahmesituationen sachgerecht und als gering einzustufen. Ein milderer Mittel, etwa die Regelung reiner Beratung der gemeindlichen Einsatzleitungen durch Gesetz, scheidet wegen der notwendigen Klarstellung der Verantwortlichkeiten und der Erreichung schlanker und eindeutiger, hierarchisch geordneter Führungsstrukturen bei einem Einsatz aus.

§ 27 Abs. 3 Satz 3 regelt die Fälle, in denen eine Abschnitsleiterin oder ein Abschnitsleiter die Einsatzleitung übernehmen kann.

§ 27 Abs. 4 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 2 NBrandSchG gF.

Für § 27 Abs. 4 gilt, dass die dortigen Regelungen einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen, weil ein Weisungsrecht staatlicher Stellen über Einrichtungen des eigenen Wirkungskreises in der Fortführung des § 5 Abs. 2 NBrandSchG gF aufrechterhalten wird (vgl. dazu auch Gesetzesbegründung zum NBrandSchG von 1978, LT-Drs. 8/2036, S. 18, 22).

Die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung stellt sich als Bestandteil der gesamten Gefahrenabwehr dar, die dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet ist. Aus der historischen Entwicklung heraus ist der Brandschutz jedoch dem eigenen Wirkungskreis der Kommunen zugeordnet. Die im eigenen Wirkungskreis bestehende Kommunalaufsicht gestattet direkte Eingriffe in der Form einer Fachaufsicht nicht. Da im Rahmen der Brandgefahrenabwehr bei besonderen Gefahrenlagen ein koordiniertes Verhalten mehrerer kommunaler Feuerwehren erforderlich sein kann, ist es notwendig, für diese Fälle eine einheitliche Führungsstruktur mit eindeutigen Verantwortlichkeiten einzurichten. Dies lässt sich nur über ein Weisungsrecht erreichen, weil die sofort zu ergreifenden Maßnahmen zur effektiven Gefahrenabwehr kein demgegenüber zeitlich aufwendigeres Beratungsverfahren oder eine Beteiligung der kommunalen Selbstverwaltungsorgane gestatten. Dies gilt jedoch nur für herausgehobene Gefährdungsanlässe, die in dem Wortlaut der Vorschrift genau umgrenzt sind. Da der Kommune nur für den jeweiligen Anlass die Einsatzhoheit entzogen wird, ihr im Übrigen die Verantwortlichkeit für ihre Feuerwehreinrichtungen verbleibt, handelt es sich nur um einen geringen und zeitlich sehr begrenzten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das angestrebte Ziel der eindeutigen Führungsstrukturen in herausgehobenen Gefahrenlagen ist nur durch den vorübergehenden Entzug der Einsatzführung von den Kommunen angemessen erreichbar. Die Regelung entspricht dem auch in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zugrundeliegenden Grundgedanken, dass bei entsprechenden Gefahrenlagen eine Vielzahl taktischer Einheiten mehrerer kommunaler Träger herangezogen werden müssen, die für eine effektive und koordinierte Beseitigung der Gefahr notwendig sind.

Wahrgenommen wird diese Befugnis durch das Fachministerium oder durch die von ihm bestimmte Landesbehörde. Als Landesbehörden bestimmt sind die Polizeidirektionen.

§ 27 Abs. 5 entspricht inhaltlich § 22 NBrandSchG gF.

Zu § 28 (Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters):

§ 28 Abs. 1 Satz 1 regelt allgemein, dass die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die für die Durchführung des Einsatzes der Feuerwehr erforderlichen Maßnahmen treffen darf.

In § 28 Abs. 1 Satz 2 schließt sich die nicht abschließende Aufzählung bisheriger Befugnisse und Pflichten der §§ 29 und 30 Abs. 1, 3 und 4 NBrandSchG gF an.

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ersetzt als Befugnisregelung die bisherige Pflicht nach § 29 (Sicherungsmaßnahmen) NBrandSchG gF.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ersetzt als Befugnisregelung die bisherige Duldungspflichtpflicht nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG gF.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ersetzt als Befugnisregelung die bisherige Duldungspflichtpflicht nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 NBrandSchG gF.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ersetzt als Befugnisregelung die bisherige Hilfspflicht nach § 30 Abs. 4 NBrandSchG gF. Die Regelung § 30 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG gF erscheint für die heutige Zeit als überholt und wird deshalb gestrichen.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 28 Abs. 2 Satz 3 ersetzen als Befugnisregelung die bisherige Hilfspflicht nach § 30 Abs. 1 NBrandSchG gF.

Zu § 29 (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung):

Die Aufgabe der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung nehmen die Feuerwehren mit Unterstützung der Gemeinden, der vier niedersächsischen öffentlichen Versicherungen und des LFV Niedersachsen e. V. seit langem wahr. Die Brandschutzerziehung stellt eine erfolgreiche Präventionsmaßnahme durch Schulungen von Kindern in Kindergärten und Schulen, aber auch gleichermaßen von Erwachsenen, z. B. bei Tagen der offenen Tür oder anderen Informationsveranstaltungen, und - zunehmend in ihrer Bedeutung steigend - von Senioren dar.

Die ehrenamtlich geleisteten Brandschutzschulungen sind geeignet, notwendige Kenntnisse sinnvoll und praxisnah zu vermitteln. Kinder sollen dazu angeleitet werden, Brände zu verhüten, sie mit dem nötigen Informationsgehalt melden zu können und Hilfe anzufordern. Durch diese Schulungen

wird vielfach auch der erste Kontakt von der Feuerwehr zu Kindern hergestellt. Dadurch kann das Interesse an der Feuerwehr geweckt werden und - im Idealfall - auch den Eintritt in eine Kinder- oder Jugendfeuerwehr zur Folge haben. Auch Erwachsene sollten wiederkehrend über Brandgefahren im Haushalt, ihre Verhütung und über einfache Selbsthilfe bei Bränden unterrichtet werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit einer immer älter werdenden Bevölkerung und ihrer Vereinzelung kommt gerade der Unterweisung von Senioren eine hohe Bedeutung zu.

Die Normierung dieser Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen als Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes einer Gemeinde schafft keine neue Pflichtaufgabe oder eine den bisherigen Standard erhöhende Aufgabe für jede Gemeinde. Vielmehr soll die Bedeutung der Brandschutzerziehung und -aufklärung für das Gemeinwohl hervorgehoben werden, die von den Gemeinden jedoch nur im Rahmen ihrer (finanziellen) Möglichkeiten wahrgenommen werden soll.

Zu § 30 (Brandsicherheitswache):

§ 30 Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich und zum Teil präzisiert § 28 Abs. 1 NBrandSchG gF.

Die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG gF wurde in § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 überführt.

§ 30 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 28 Abs. 2 NBrandSchG gF. Der Begriff „Einsatzleiter“ wurde durch die Begriffe „Leiterin oder Leiter“ ersetzt, da es sich bei den Leiterinnen oder Leitern einer Brandsicherheitswache nicht um Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter im Sinne des § 27 handelt. Der „Bekämpfung von Brandgefahren“ wurde durch „Abwehr von Gefahren durch Brände“ ersetzt.

Zu § 31 (Brandverhütungsschau):

Für die bisherige „Hauptamtliche Brandschau“ wird die neue Bezeichnung „Brandverhütungsschau“ eingeführt. Der Begriff „Hauptamt“ und adjektivisch „hauptamtlich“ wird üblicherweise im Beamtenrecht zur Abgrenzung zum „Nebenamt“ und „Ehrenamt“ verwendet. Er soll deshalb an dieser Stelle keine Verwendung mehr finden. Mit der künftigen Bezeichnung der Aufgabe nach § 31 als „Brandverhütungsschau“ erfolgt auch eine sprachliche Angleichung an andere Länder.

§ 31 Abs. 1 entspricht inhaltlich, ergänzt um Explosionsrisiken, § 23 Abs. 1 NBrandSchG gF. Der Begriff „Einrichtungen“ ist entbehrlich, da Einrichtungen Bestandteile von Anlagen sind.

In § 31 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine Präzisierung, die sich auf die Auslegung des Begriffes „Brandsicherheit“ bezieht. Die Brandverhütungsschau dient insbesondere der Feststellung von Mängeln, die die Brandsicherheit beeinflussen bzw. beeinträchtigen. Dies sind zum einen Mängel, die zu einer Brand- und Explosionsgefahr führen können. Dies sind aber gleichermaßen auch Mängel, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können. Dazu gehören z. B. unsichere, verstellte oder nicht vorhandene Rettungswege oder verschlossene Notausgänge. Wirksame Löscharbeiten werden z. B. durch nicht mehr betriebsfähige Hydranten oder verstellte oder anderweitig unzugängliche Angriffswege behindert.

§ 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 1 NBrandSchG gF. Durch § 31 Abs. 2 Satz 3 sind die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau betrauten Personen befugt, Gebäude, Anlagen und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen. Dieser Satz 3 ersetzt die bisherige Duldung der vormaligen Hauptamtlichen Brandschau nach § 30 Abs. 2 NBrandSchG gF.

§ 31 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 2 und 3 NBrandSchG gF. Er präzisiert den Rahmen für die Einrichtung von Brandverhütungsschaubereichen.

§ 31 Abs. 4 regelt die Befugnis der für die Brandverhütungsschau nach Absatz 2 zuständigen Kommunen. Danach können diese als für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle Maßnahmen treffen, die zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind. Dies gilt, soweit nicht andere Behörden wie z. B. untere Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter oder andere Behörden zuständig sind. Die Befugnis nach Absatz 4 ersetzt die Zuständigkeitsregelung nach § 23 Abs. 2 NBrandSchG gF und die Duldungspflicht nach § 30 Abs. 2 NBrandSchG gF.

Zu § 32 (Kostenträger und Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer):

Im Vierten Teil des Gesetzentwurfes werden in den §§ 32 bis 38 gegenüber dem bisherigen Gesetz die Kostenregelungen (Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz und Entschädigung), die insbesondere die Kommunen betreffen, systematisch an einer Stelle im Gesetz zusammengeführt. Dies trägt wesentlich zur Übersichtlichkeit und zur leichteren Handhabung des Gesetzes in der Praxis bei. Die Vorschriften über die Kosten werden im Hinblick auf die Begriffe Gebühren, Kostenerstattung und Kostenersatz und ihrer entsprechenden rechtlichen Bedeutung systematisch strukturiert.

§ 32 Abs. 1 bis 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung des § 25 Abs. 1 bis 3 NBrandSchG gF.

Zu § 33 (Gebühren und Kostenerstattung bei Einsätzen kommunaler Feuerwehren):

In § 33 sind die Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Entgelten sowie zur Kostenerstattung grundlegend überarbeitet worden.

In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird an dem bewährten Grundsatz (§ 26 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG gF) der Unentgeltlichkeit für den Einsatz kommunaler Feuerwehren bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr festgehalten.

Wie bisher ist nun in § 33 Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacherinnen und Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt bleiben. Solche Ansprüche können auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

In § 33 Abs. 2 Satz 1 erfolgt eine Einschränkung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit dahin gehend, dass die Kommunen für Einsätze nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben können, wenn der Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Gleichmaßen gilt dies für andere als die in § 33 Abs. 1 Satz 1 genannten Einsätze. Diese anderen Einsätze schließen auch solche Einsätze mit ein, die außerhalb der Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach § 1 Abs. 1 durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um sogenannte freiwillige Einsätze.

Die Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 2 präzisiert § 5 Abs. 2 NKAG. Sie beschreibt eine besondere Methode, nach der die Kommunen die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge ermitteln können. Die Vorhaltekosten, d. h. die Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen, sind Teil der gesamten Kalkulation. Sie können künftig auf der Grundlage des Zeitrahmens der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Als Berechnungsgrundlage soll die durchschnittliche Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden können. Diese sogenannte „Handwerkerlösung“ legt ca. 2 000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) zugrunde. Dabei orientiert sich die neue Regelung an der Regelung zum Kostenersatz in § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (GBl. 2010, S. 333).

Die derzeitige Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Aufteilung der Vorhaltekosten nur nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde ($1 / [24 \text{ h/Tag} \times 365 \text{ Tage}]$) in Betracht kommt und eine Umlegung dieser Kosten nur auf die tatsächlichen Einsatzstunden unzulässig ist (vgl. dazu VG Göttingen, Urteil vom 09.04.2008, Az. 1 A 301/06 mit Verweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.10.1994, Az. 9 A 780/93; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.11.2004, 12 A 11382/04; Hessischer VGH, Urteil vom 22.08.2007, 5 UE 1784/06).

Die Ermittlung der Vorhaltekosten unter diesem durch das NBrandSchG gF vorgegebenen Rahmen führen zu unverhältnismäßig geringen (unwirtschaftlichen) Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von unter 10 Euro/h liegen können.

Die Berechnung der Vorhaltekosten auf Grundlage der tatsächlichen Einsatzstunden pro Jahr führt dagegen zu einer für den Gebührenpflichtigen übermäßigen Belastung.

Bei der sogenannten Handwerkerlösung handelt es sich um eine Kompromisslösung, die den Interessen der Gemeinden als Träger der Feuerwehr im Rahmen der Daseinsvorsorge für den Bürger

einerseits und andererseits den Interessen des Bürgers als Gebührenpflichtigem gleichermaßen gerecht wird.

Da das NKAG Pauschalen nicht festlegt, wird in § 33 Abs. 2 Satz 3 die bisherige Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz NBrandSchG gF übernommen. Bei der Kalkulation der Pauschalen ist der Zeitaufwand nicht das allein maßgebende Kriterium. Dies soll durch die neue Formulierung von § 33 Abs. 2 Satz 3 verdeutlicht werden.

Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 kann für „freiwillige Einsätze“ anstelle einer Gebühr auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

Die Gemeinden werden durch das NBrandSchG weder zur Erhebung von Gebühren noch eines privatrechtlichen Entgelts verpflichtet. Dies erscheint nicht erforderlich, da Kommunen nach § 110 Abs. 2 NKomVG zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet sind. Es gebietet sich daher von selbst, dass Kommunen ihr (durch das NBrandSchG eingeräumte) Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten nutzen, um ihre Aufwendungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung zumindest anteilig zu mindern.

Durch § 33 Abs. 3 wird den Kommunen künftig die Möglichkeit eingeräumt, in besonders gelagerten Fällen die Erstattung von Kosten (in Form der Erstattung ihrer Auslagen) zu verlangen. Dabei orientiert sich die neue Vorschrift an der Regelung zum „Kostenersatz“ in § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Feuerweggesetzes von Baden-Württemberg (GBl. 2010, S. 333). Zur Vermeidung doppelter „Anrechnung“ wird klargestellt, dass diese Kosten nicht bereits in der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sein dürfen.

Nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 können Kommunen die Erstattung der Kosten verlangen, die für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel entstehen, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in Gewerbe- oder Industriebetrieben eingesetzt worden sind. Unter Sonderlöschmitteln sind alle Löschmittel außer Wasser zu verstehen, wie z. B. Löschpulver oder Schaummittel. Sondereinsatzmittel sind z. B. alle Einsatzmittel, die nicht zur Normbeladung von Feuerwehrfahrzeugen gehören oder besonderes technisches Spezialgerät wie ein Kran. Diese Kosten können Kommunen z. B. bei Großbränden in nicht vertretbarer Weise finanziell belasten. Es ist deshalb sachgerecht, dass die Kommunen die Kosten vom Verursacher verlangen können und diese nicht aus den kommunalen Haushalten bezahlt werden müssen. Letztlich handelt es sich dabei für die Gewerbe- und Industriebetriebe um ein versicherbares Risiko, das nicht auf die Allgemeinheit übertragen werden soll. Auch die Erstattung der Kosten für die Beseitigung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel kann verlangt werden.

§ 33 Abs. 3 Nr. 2 eröffnet den Kommunen die bisher nicht vorhandene Möglichkeit, die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Beseitigung von Löschwasser entstehen, das bei einer Brandbekämpfung in Gewerbe- oder Industriebetrieben kontaminiert worden ist. Unter Beseitigung sind dabei die Kosten für das Auffangen, den Abtransport sowie die Entsorgung des kontaminierten Löschwassers zu verstehen. Nach der bisher geltenden Rechtslage hatten die Kommunen die Kosten für die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG gF im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben selbst zu tragen. Es hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass gerade bei Bränden in Recycling-Betrieben erhebliche Mengen an kontaminiertem Löschwasser anfallen. Die sehr hohen Entsorgungskosten belasten dabei die Kommunen in einer nicht mehr vertretbaren Maße. Es ist deshalb sachgerecht, dass die Kommunen die Kosten vom Verursacher verlangen können und diese nicht aus den kommunalen Haushalten bezahlt werden müssen. Letztlich handelt es sich dabei für die Gewerbe- und Industriebetriebe um ein versicherbares Risiko, das nicht auf die Allgemeinheit übertragen werden soll.

§ 33 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 regelt, wer gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist und entspricht - redaktionell angepasst - inhaltlich § 26 Abs. 4 NBrandSchG gF. Eine Verweisung auf die §§ 6, 7 Nds. SOG erfolgt nicht mehr, da sie zu Missverständnissen bei der Auslegung führen konnte. Es bedarf einer solchen Verweisung auch nicht, weil das NBrandSchG gerade den Gebühren- oder Kostenerstattungspflichtigen festlegt, der in den §§ 6 und 7 Nds. SOG nicht festgelegt wird.

In § 33 Abs. 4 Nr. 5 wird die bisherige Regelung über den Gebührenpflichtigen nach § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG gF übernommen.

In § 33 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird ein „Stufenverhältnis“ der Pflichtigen nach den Nrn. 1 bis 3 aufgenommen. Dieses „Stufenverhältnis“ ist dem geltenden Recht nicht ohne Weiteres zu entnehmen. Dieser Gedanke müsste dem geltenden Recht jedoch zugrunde liegen, da ansonsten z. B. im Fall eines zahlungsunvermögenden Brandstifters der Eigentümer eines abgebrannten Hauses als derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht worden ist (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG gF), zur Erstattung der Einsatzkosten herangezogen werden könnte. Dies kann jedoch keinesfalls so gewollt sein. Somit sind nunmehr zur Klarstellung Personen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 gerade nicht mehr gebühren- und erstattungspflichtig, wenn eine Person schon nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 gebühren- und erstattungspflichtig ist. Ebenso sind Personen nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gerade nicht mehr gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn eine Person schon nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist. Es ist also hiermit eine Regelung gefunden worden, die das „Stufenverhältnis“ bei der Auswahl des Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen konkret festschreibt und für Rechtssicherheit sorgt.

§ 33 Abs. 5 legt aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich fest, dass der Betreiber einer Brandmeldeanlage gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist, wenn die Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Es ist sachgerecht, die Kosten für Fehl- oder Falschalarm einer Brandmeldeanlage dem Betreiber einer solchen Anlage aufzuerlegen. Fehl- oder Falschalarme treten in der Regel aufgrund eines technischen Defekts, einer Fehlfunktion in der Auslösetechnik, insbesondere infolge mangelhafter Wartung oder durch „Täuschung“ des Brandmelders bei Fehlverhalten des Betreibers, z. B. Auspuffgase unterhalb eines Melders, Staubentwicklung durch Bauarbeiten o. ä. auf. Es ist nicht zumutbar, die Allgemeinheit mit diesen Kosten zu belasten. Der Betreiber soll gehalten sein, technische Vorkehrungen zu treffen, damit Falsch- und Fehlalarme reduziert werden. Nach bisherigem Recht konnten gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG gF auf der Grundlage einer Satzung Kosten verlangt werden, allerdings nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Auslösung des Fehlalarms.

In § 33 Abs. 6 enthält die Möglichkeit, von einer Erhebung von Gebühren, Entgelten oder einer Erstattung der Kosten ganz oder teilweise abzusehen, wenn dadurch eine unbillige Härte vermieden wird oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Darunter wären z. B. Fälle zu fassen, in denen gegenüber einem langjährigen aktiven Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder einem Arbeitgeber, der Mitarbeiter regelmäßig für Tätigkeiten in der Feuerwehr freistellt, von der Geltendmachung von Ansprüchen abgesehen wird. Nach bisher geltendem Recht konnte nur über den Verweis auf das NKAG i. V. m. der Abgabenordnung (AO) von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Die neu geschaffene „Billigkeitsklausel“ sorgt somit für Transparenz und Rechtssicherheit.

Zu § 34 (Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen):

§ 34 Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG gF.

§ 34 Abs. 1 Satz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG gF und wird hinsichtlich der besseren Übersicht gegliedert.

§ 34 Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG gF.

§ 34 Abs. 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 5 NBrandSchG gF.

Zu § 35 (Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

§ 35 regelt die Entgeltfortzahlung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und entspricht inhaltlich mit redaktionellen Anpassungen § 12 Abs. 2 und 3 NBrandSchG gF.

Zu § 36 (Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 haben Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen. Dies entspricht § 12 Abs. 1 NBrandSchG gF. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe einer Satzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst nicht - wie nach § 44 Abs. 2 NKomVG möglich - den Verdienstausschlag (zur Entgeltfortzahlung und zum Verdienstausschlag siehe §§ 35 und 36 Abs. 4). § 36 Abs. 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2, nach der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die an die NABK entsandt werden, vom Land die Reisekostenvergütung erhalten.

Die Regelungen des § 36 Abs. 2 bis 4 entsprechen den Regelungen des § 12 Abs. 4 bis 6.

§ 36 Abs. 5 stellt klar, dass die Ansprüche - so wie es auch das NKomVG vorsieht - nach den Absätzen 1 bis 4 nicht übertragbar sind.

§ 36 Abs. 6 stellt klar, dass es sich um eine Vollregelung handelt und § 44 NKomVG deshalb nicht gilt.

Zu § 37 (Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

§ 37 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 7 Sätze 1, 3 und 4 NBrandSchG gF.

Zu § 38 (Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte):

§ 38 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 7 Satz 2 NBrandSchG gF.

§ 38 Abs. 2 und 4 entsprechen § 31 Abs. 1 bis 3 NBrandSchG gF.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung):

§ 39 entspricht mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich der bisherigen Regelung des § 37 NBrandSchG gF.

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Verordnungsermächtigung über die Gestaltung der Aus- und Fortbildung künftig Beamtinnen und Beamte ausgeklammert. Nach heutigen Gesichtspunkten ist es nicht schlüssig, dass nach der bisherigen Regelung des § 37 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG gF von dieser Verordnungsermächtigung hauptamtliche Bedienstete nicht erfasst waren. Denn nur für Beamtinnen und Beamte gelten in Bezug auf die Voraussetzungen für den Eintritt in den Dienst, die Übertragung bestimmter Funktionen sowie die Gestaltung der Aus- und Fortbildung die gesonderten Vorschriften des Beamtenrechts.

Die Verordnungsermächtigung für die „übrigen Feuerlöschmittel und die Feuerlöschgeräte“ in § 37 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG gF wird gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass eine Verordnungsermächtigung entbehrlich ist, weil Normen und andere technische Regelwerke europaweit Prüfungen und Zulassungen festlegen.

Die Verordnungsermächtigung für die Aufwandsentschädigung der Regierungsbrandmeister in § 37 Abs. 1 Nr. 6 NBrandSchG gF wird gestrichen. Da die Aufwandsentschädigung für die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister als Landesehrenbeamtinnen und Landesehrenbeamte seit jeher jährlich im Haushaltsplan des Landes festgelegt wird, bedarf es insbesondere in diesem sehr eingrenzenden Fall keiner Festlegung durch Verordnung.

§ 39 Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 37 Abs. 2 NBrandSchG gF.

Zu § 40 (Ordnungswidrigkeiten):

§ 40 entspricht inhaltlich und sprachlich präzisiert der bisherigen Regelung des § 32 NBrandSchG gF.

Zu § 41 (Anwendung anderer Vorschriften):

§ 41 Abs. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG gF. Zu der Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG gF, zur Aufsicht siehe § 6 Abs. 1.

§ 41 Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 33 Abs. 2 NBrandSchG gF.

Zu § 42 (Zuständigkeit anderer Stellen):

§ 42 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 34 NBrandSchG gF.

Zu § 43 (Einschränkung von Grundrechten):

§ 43 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 35 NBrandSchG gF.

Zu § 44 (Berichtspflicht und Geschäftsstatistik):

§ 44 Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 36 NBrandSchG gF. § 44 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass große selbständige Städte dem Landkreis zu berichten haben. § 44 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass der Träger der Werkfeuerwehr der Gemeinde über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr zu berichten hat.

§ 44 Abs. 2 führt neu die Befugnis des für Inneres zuständigen Ministeriums zur Anordnung der Erhebung von Daten über die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Geschäftsstatistik ein. Sie ist als „Kann“-Regelung ausgestaltet und bildet das Pendant zur neuen Aufgabe des Landes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7. Dabei handelt es sich um eine Regelungsmaterie, bei der eine landeseinheitliche Durchführung des Gesetzes dringend erforderlich ist. Eine Geschäftsstatistik wird aus Daten erstellt, welche im Geschäftsgang der Behörden des Landes oder der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften anfallen und enthalten keine Angaben, die den Bezug auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen zulassen. Die zu erhebenden Daten sollen nicht in Form von wiederkehrenden Berichtspflichten einzeln abgefragt werden. Vielmehr sollen sie von den Kommunen bzw. den Feuerwehren elektronisch in einer einheitlichen und vernetzten Struktur vorgehalten und regelmäßig aktualisiert werden. Die landesweite Dokumentation wird in einer durch das Land aufzubauenden und zu unterhaltenden Datenbank mit für die Verwaltungs- bzw. Feuerweherebenen zugeschnittenen Zugriffsmöglichkeiten geschaffen. Die entstehenden Kosten sind vom Land zu tragen. Die zu erhebenden Daten sind bei den Kommunen bereits jetzt vorhanden. Sie werden für die dortigen eigenen Planungen benötigt und im Eigeninteresse ermittelt und vorgehalten. Der Verwaltungsaufwand der Kommunen in einer künftig durch das Land vorgegebenen Form der Erfassung und Vorhaltung ist vergleichbar mit dem vorherigen Aufwand. Für die Kommunen bietet sich durch die Nutzung der landesweit erfassten Daten auch die Möglichkeit eines Strukturvergleiches untereinander.

Zu § 45 (Inkrafttreten):

§ 45 bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender